



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. August 2025  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.GSI.2989  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) (Änderung)

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Grundzüge der Neuregelung</b> .....	<b>2</b>
2.1	Umsetzung der Motion 213-2022 Köpflí.....	2
2.1.1	Gewährung der Pauschale unabhängig vom Einkommen .....	2
2.1.2	Ausrichtung der Pauschale nach nachgewiesenem Bedarf .....	3
2.1.3	Weitere Änderungen zur Umsetzung der Motion 213-2022 Köpflí .....	5
2.2	Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen.....	6
2.2.1	Betreuungsfaktor 1.5 für Kinder bis 18 Monate (Ziffer 2 Motion 152-2023 Patzen) .....	7
2.2.2	Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems (Ziffern 1 und 3 Motion 152-2023 Patzen) .....	7
2.2.3	Tagesfamilien und Tagesschule .....	9
2.3	Weitere Anpassungen gestützt auf Vollzugserfahrung .....	10
<b>3.</b>	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b> .....	<b>11</b>
3.1	Änderung FKJV .....	11
3.2	Indirekte Änderung Tagesschulverordnung .....	28
<b>4.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>28</b>
4.1	Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Teilrevision der FKJV .....	28
4.1.1	Mehrkosten aufgrund von Anpassungen der Pauschale nach Artikel 59 FKJV.....	29
4.1.2	Zusammenfassung der Mehrkosten aufgrund von Anpassungen der Pauschale nach Artikel 59 FKJV (Kinder ohne Hilflosenentschädigung).....	30
4.1.3	Mehrkosten aufgrund der Einführung der Pauschale nach Artikel 59a FKJV (Kinder mit Hilflosenentschädigung) .....	31
4.1.4	Mehrkosten aufgrund der Erhöhung des Betreuungsfaktor 1.5 für Kinder bis 18 Monate .....	32
4.1.5	Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems.....	33
4.1.6	Zusammenfassung der jährlichen Mehrkosten aufgrund der Teilrevision der FKJV per 1. August 2026.....	33
4.2	Finanzielle Auswirkungen aufgrund der indirekten Teilrevision der TSV .....	34
4.3	Zusammenfassung der Mehrkosten für den Kanton aufgrund der Teilrevision der FKJV und der indirekten Teilrevision der TSV per 1. August 2026 .....	34
<b>5.</b>	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	<b>35</b>
<b>6.</b>	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	<b>35</b>
6.1	Im Bereich der familienergänzenden Betreuung (aufgrund der Teilrevision der FKJV).....	35
6.2	Im Bereich der schulergänzenden Betreuung (aufgrund der indirekten Teilrevision der TSV) .....	36
<b>7.</b>	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b> .....	<b>36</b>
<b>8.</b>	<b>Ergebnis der Konsultation</b> .....	<b>37</b>

## 1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. März 2023 die Annahme der Motion 213-2022 Köpfli (Wohlen bei Bern, GLP) «Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen» beschlossen. Mit dieser Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass

1. der Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (gemäss heutigem Art. 15 Abs. 3 Bst. e FKJV<sup>1</sup>) allen Eltern einkommensunabhängig zukommt (auch unabhängig davon, ob diese mit ihrem Einkommen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben oder nicht),
2. der Zuschlag für Kinder mit einer Behinderung nicht auf 50 Franken pro Tag begrenzt, sondern auf den nachgewiesenen Bedarf ausgerichtet wird.»

An der Sitzung vom 5. Dezember 2023 des Grossen Rates wurde zudem die Motion 152-2023 Patzen (Bern, Grüne) «Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten» deutlich angenommen. Diese Richtlinienmotion verlangt, dass

1. die Einkommensgrenze der Eltern für Betreuungsgutscheine gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FKJV auf CHF 220 000.– erhöht wird,
2. der Betreuungsfaktor gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a FKJV für Kinder bis zu 18 Monate auf 1,5 angehoben wird,
3. die maximale Subventionierung pro Betreuungstag (bisher bei CHF 100.– pro Tag) spätestens dann erhöht wird, wenn auf Bundesebene zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung zuhanden der Kantone beschlossen werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision der FKJV sollen nun die für die Umsetzung dieser zwei überwiesenen Motionen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Gleichzeitig soll diese Teilrevision dafür genutzt werden, dort punktuelle Anpassungen vorzunehmen, wo sich in der praktischen Umsetzung der geltenden Bestimmungen Änderungsbedarf gezeigt hat.

## 2. Grundzüge der Neuregelung

### 2.1 Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli

#### 2.1.1 Gewährung der Pauschale unabhängig vom Einkommen

Die Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand nach Artikel 42 FKJV wird bisher nur ausgerichtet, wenn ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Betreuungsgutschein nach Artikel 31 FKJV besteht (Art. 59 Abs. 2 FKJV). Für einen solchen Anspruch muss unter anderem das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten unter 160 000 Franken liegen (Art. 31 Abs. 1 Bst. c FKJV). In Ziffer 1 der Motion 213-2022 Köpfli wird gefordert, dass die Pauschale für Kinder mit besonderen Bedürfnissen allen Erziehungsberechtigten unabhängig von ihrem Einkommen zukommen soll. Eine Änderung betreffend die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a–b und Bst. d) wird hingegen nicht verlangt.

Entsprechend werden die massgeblichen Bestimmungen der FKJV in der Weise geändert, dass ein allfälliger Anspruch auf die Abgeltung der Zusatzkosten, die aufgrund des ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen entstehen,

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

mittels Gewährung einer Pauschale nicht mehr von der Unterschreitung eines gewissen Maximaleinkommens abhängig gemacht wird (vgl. neuer Art. 41a Abs. 1 und 2 FKJV, Aufhebung des Art. 59 Abs. 2 FKJV). Somit können auch Erziehungsberechtigte, welche aufgrund ihres Einkommens und Vermögens keinen Anspruch auf die Vergünstigung der Betreuungskosten durch einen Betreuungsgutschein haben, für ihr Kind auf Gesuch hin eine Pauschale zur Abgeltung der behinderungsbedingten Mehrkosten erhalten, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Bisher ist die Pauschale nach Artikel 42 FKJV als Bestandteil des Betreuungsgutscheins konzipiert gewesen – entsprechend waren folgerichtig auch die Anspruchsvoraussetzungen identisch. Wird die Pauschale nun einkommensunabhängig gewährt, kann es Konstellationen geben, in denen Erziehungsberechtigte die Voraussetzungen für den Erhalt von Betreuungsgutscheinen nicht mehr (alle) erfüllen und somit nur eine Pauschale bekommen. Daher, aber auch zur besseren Umsetzung der zweiten Forderung der Motion 213-2022 Köpfli (Höhe Pauschale nach Bedarf), werden Betreuungsgutscheine und Pauschalen neu als zwei verschiedene Beiträge konzipiert, die auch je separat verfügt werden müssen. Gleichwohl wird auch die Pauschale weiterhin innerhalb des Betreuungsgutscheinsystems ausgerichtet und folgt grundsätzlich auch den gleichen Regeln, es sei denn, die FKJV halte ausdrücklich etwas anderes fest (siehe: Aufhebung Art. 36 Abs. 2 FKJV, neuen Unterabschnitt 2.2.a, neuen Art. 41a Abs. 3).

### **2.1.2 Ausrichtung der Pauschale nach nachgewiesenem Bedarf**

Gemäss der bisherigen Regelung (vgl. Art. 42 FKJV) erhalten die Erziehungsberechtigten (frühestens) ab dem Zeitpunkt, ab dem eine qualifizierte Fachstelle (nach Art. 9 FKJDV<sup>2</sup>) festgestellt hat, dass die Betreuung des betreffenden Kinds einen ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand generiert («Bedarf») und dieser vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt wird (Art. 59 Abs. 3 FKJV), eine pauschale Entschädigung dieser behinderungsbedingten Mehrkosten im Umfang von 50 Franken pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte (Art. 59 Abs. 1 FKJV). Fallen die vom Leistungserbringer betreffend den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand in Rechnung gestellten Kosten höher aus, geht der Restbetrag zulasten der Erziehungsberechtigten. Besteht zwar ein höherer Betreuungs- oder Förderaufwand, dieser führt jedoch zu einem Aufpreis, der geringer ausfällt als die Pauschalenhöhe, betrachtet die FKJV den erhöhten Betreuungs- oder Förderaufwand nicht als «ausserordentlich» und der Aufpreis geht vollumfänglich zulasten der Erziehungsberechtigten (vgl. Art. 42 Abs. 2 FKJV).

Die bisherige Regelung deckt somit pauschal einen gewissen Mehraufwand der Leistungserbringer ab. Laut Rückmeldungen aus der Praxis reicht dieser Betrag jedoch häufig nicht, um die gesamten Mehrkosten zu decken, die beim Leistungserbringer in der Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen anfallen. Mit Ziffer 2 der Motion 213-2022 Köpfli wird daher gefordert, dass die Pauschale nicht auf 50 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte begrenzt, sondern auf den nachgewiesenen Bedarf ausgerichtet wird.

Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen handelt es sich um eine heterogene Gruppe, was deren Bedürfnisse und Unterstützungsbedarf betrifft. Bei einigen Kindern unterscheidet sich der Betreuungsaufwand kaum von Kindern ohne besondere Bedürfnisse. Andere Kinder benötigen hingegen deutlich mehr Unterstützung, allenfalls wird spezifisches Personal oder angepasste Infrastruktur benötigt. Eine Bedarfsabklärung für jedes einzelne Kind ist sehr aufwändig und kostenintensiv. Heute beurteilen qualifizierte Fachstellen, ob grundsätzlich ein (massgeblich) höherer Aufwand für die Betreuung oder Förderung eines Kindes erforderlich ist (Art. 42 Abs. 1 Bst. b FKJV).

---

<sup>2</sup> Direktionsverordnung vom 24.11.2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV; BSG 860.221)

Für eine differenzierte Einschätzung des effektiven Mehraufwands müssten Kriterien erarbeitet, Strukturen aufgebaut und zusätzliche administrative Abläufe eingeführt werden. Es wird befürchtet, dass die dadurch entstehenden Kosten höher ausfallen würden, als schlussendlich Gelder für die Abgeltung der kostenintensiveren Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen eingesetzt würden. Die von der öffentlichen Hand zur Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli zusätzlich aufgewendeten Gelder sollen aber in erster Linie den betroffenen Familien und den Leistungserbringern zugutekommen und nicht für administrative Strukturen und Bedarfsklärungen eingesetzt werden. Aus diesem Grund wurde nach einer Lösung gesucht, die das Anliegen der Motion 213-2022 Köpfli möglichst unbürokratisch umsetzt. Daher wird mit der nun vorliegenden Regelung darauf verzichtet, zusätzliche Kriterien oder Abklärungsstellen zu implementieren.

Stattdessen wird zum einen die bisherige Pauschale grundsätzlich beibehalten. Um gleichwohl sicherzustellen, dass diese in den meisten Fällen den effektiven Bedarf abzudecken vermag («bedarfsgerecht»), wird sie generell auf 157.50 Franken erhöht. Die Pauschale von 4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie (vgl. Art. 59 Abs. 1 Bst. b FKJV bisher) wird in der Motion 213-2022 Köpfli zwar nicht erwähnt. Zu den Leistungserbringern im Betreuungsgutscheinssystem gehören aber auch die Tagesfamilienorganisationen. Es gibt keinen Grund, die Anpassungen zur Umsetzung der Ziffer 2 der Motion 213-2022 Köpfli einzig für den Bereich der Kindertagesstätten vorzunehmen. Entsprechend werden die massgeblichen Bestimmungen soweit erforderlich auch betreffend die Tagesfamilien angepasst und daher auch die Pauschale pro Betreuungsstunde auf 13.40 Franken erhöht. Die Einschätzung, ob ein massgeblich höherer Aufwand für die Betreuung eines Kindes erforderlich ist, nehmen somit weiterhin die qualifizierten Fachstellen nach Artikel 9 FKJDV vor. Diese Einschätzung soll nach den gleichen Kriterien wie bisher erfolgen. Aufgrund dieser Fachstellenbescheinigung kann sodann die neu auf 157.50 Franken respektive 13.40 Franken erhöhte Pauschale ausgerichtet werden (vgl. geänderten Art. 42 Abs. 1 FKJV sowie geänderten Art. 59 FKJV).

Zum anderen soll bei denjenigen Kindern, die aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse eine Hilflosenentschädigung nach Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) (nachfolgend: Hilflosenentschädigung) erhalten, der abgestufte zusätzliche Betreuungsbedarf respektive der Umfang des ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands auf der Grundlage des Entscheids der Invalidenversicherung über die Hilflosenentschädigung beurteilt werden (vgl. neuen Art. 42 Abs. 2a FKJV sowie neuen Art. 59a FKJV).

Die Pauschalen werden in jedem Fall an den Betreuungsschlüssel gekoppelt (vgl. geänderten Art. 15 Abs. 3 Bst. e FKJV und geänderten Art. 27f Abs. 3 Bst. c FKJV). Damit wird sichergestellt, dass die Pauschale für das aufgrund des höheren Betreuungsbedarfs (ausserordentlicher Betreuungs- oder Förderaufwand) notwendige Betreuungspersonal eingesetzt wird.

Ziel und Zweck der Pauschale für die Abgeltung der kostenintensiveren Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist nach wie vor nicht, dass von dieser die gesamten zusätzlichen Kosten, welche bei einem Kind mit besonderen Bedürfnissen entstehen können, abgedeckt werden, sondern es soll einzig der höhere Betreuungsaufwand der Kindertagesstätte oder der Betreuungsperson in Tagesfamilien abgegolten werden. Entstehen weitere behinderungsbedingte Mehrkosten, beispielsweise aufgrund von medizinisch notwendigen Interventionen, sind diese auch im vorliegenden Kontext weiterhin durch andere, insbesondere sozial- und krankensicherungsrechtliche Leistungen zu decken (bspw. Kinderspitex).

Die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist bereits jetzt ein zentrales Zulassungskriterium für Leistungserbringer, die am Betreuungsgutscheinssystem teilnehmen möchten (Art. 34 Abs. 1 Bst. d FKJV). Damit wird den betroffenen Kindern jedoch kein Anrecht auf einen Platz bei einem bestimmten Leistungserbringer eingeräumt. Oder anders formuliert, die Leistungserbringer müssen zwar grundsätzlich Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen

können, sie sind aber nicht verpflichtet, Plätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen freizuhalten. Die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen soll als Zulassungskriterium für Leistungserbringer im Betreuungsgutscheinsystem bestehen bleiben. Zusätzlich soll mit der Erhöhung der Pauschale sichergestellt werden, dass im Vergleich zu heute noch mehr Kinder, auch solche mit höherem zusätzlichem Betreuungsbedarf, effektiven Zugang zu Betreuungsplätzen erhalten, da die entstehenden Mehrkosten ausreichend abgedeckt sind.

### 2.1.3 Weitere Änderungen zur Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli

Wie teilweise bereits in den vorangehenden zwei Kapiteln aufgezeigt, beschränken sich die Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli nicht nur auf die Aufhebung der Einkommensabhängigkeit und die Neuschaffung einer Regelung betreffend eine bedarfsgerechte Pauschale. Stattdessen erfordert die Umsetzung dieser zwei Änderungen eine Reihe weiterer Anpassungen. Bereits erwähnt ist in Kapitel 2.1.1 die konzeptuelle Änderung, dass die Pauschale ein eigener, vom Betreuungsgutschein unabhängiger Beitrag wird und nicht mehr Teil des Betreuungsgutscheins im engeren Sinne ist. Und in Kapitel 2.1.2 wird ausgeführt, dass auch die Regelung betreffend den Betreuungsschlüssel angepasst werden muss. Darüber hinaus braucht es überall dort gesonderte Regelungen für die Pauschale, wo die Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen nicht sinnvoll angewendet werden können. Dabei müssen verschiedene Verordnungsbestimmungen angepasst werden, die systematisch an ganz unterschiedlichen Stellen der Verordnung eingebettet sind. Die nachfolgende Tabelle soll daher einen Überblick geben, *welche* Anpassungen dieser Teilrevision *wie* im Zusammenhang mit der Motion 213-2022 Köpfli stehen.

#### 2.1.3.1 Übersicht aller Anpassungen zur Umsetzung der Motion Köpfli

Artikel FKJV	Hintergrund der Änderung
15 Abs. 3 Bst. e	Geänderte Gewichtung der Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten je nach Grad der Hilflosigkeit.
27f Abs. 3 Bst. c	Regelung betreffend die Gewichtung der Betreuungsplätze in den Tagesfamilien. Entspricht der Regelung für die Kindertagesstätten (Art. 15 Abs. 3).
29 Abs. 4	Diese Regelung braucht es aufgrund des neuen Art. 41a Abs. 3 (siehe Erläuterungen dort!). Da die Pauschale behinderungsbedingte Zusatzkosten abgelten soll, sollen die Gemeinden betreffend die Pauschale keine Kontingentierung einführen dürfen.
36 Abs. 2 – Aufhebung	Bisher waren die Pauschalen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Teil der Betreuungsgutscheine. Neu werden die Betreuungsgutscheine und die Pauschalen separat verfügt. Dies ist sinnvoll, weil sie teilweise unterschiedliche Voraussetzungen haben. Daher wird dieser Absatz aufgehoben und inhaltlich in den neuen Art. 41a überführt.
Neuer Unterabschnitt 2.2.2a	Da die Pauschale neu nicht mehr Teil des Betreuungsgutscheins ist, sondern ein separater Beitrag, passt der Gliederungstitel «Bedarf» nicht mehr für die nachfolgende Regelung. Der neue Gliederungstitel hilft somit, die Pauschale systematisch einzuordnen.
41a	Dieser neue Artikel regelt im Grundsatz, wofür und an wen die Pauschale ausgerichtet wird (Abs. 1) sowie wann (Abs. 2). Gleichzeitig verweist er auf die Voraussetzungen nach Art. 42 (Abs. 2) und hält fest, dass die Pauschale innerhalb des Betreuungsgutscheinsystems ausgerichtet wird, also grundsätzlich den gleichen Regeln folgt, es sei denn es werde ausdrücklich anders festgehalten (Abs. 3). Überdies hält Art. 41a Abs. 1 ausdrücklich fest, dass die Pauschale einkommensunabhängig ausgerichtet wird.
42	Diese Bestimmung hat bisher geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Betreuungsgutschein um eine Pauschale ergänzt wird. Neu regelt bereits Artikel 41a, dass

	einkommensunabhängig eine Pauschale ausgerichtet wird, wenn die Betreuung der Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand erfordert. Artikel 42 sagt nun neu, wann dieser Aufwand im Sinne der FKJV ausserordentlich ist und damit die Pauschale auslöst.
55 Abs. 3 – Aufhebung	Aufgrund des neuen Systems betreffend die Pauschale zur Abgeltung von behinderungsbedingten Zusatzkosten braucht es diesen Absatz 3 nicht mehr. Der Art. 36 Abs. 2, auf den in dieser Bestimmung verwiesen wird, wird ebenfalls aufgehoben.
59	Dieser Artikel hat bereits bisher die Höhe der Pauschale und den Zeitpunkt der Ausrichtung geregelt. Er wird entspr. den Ausführungen in Kapitel 2.1.2 angepasst. Überdies sind die Leistungserbringer nicht mehr frei in der Gestaltung der Zusatzkosten zur Abgeltung des ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands.
59a	Dieser neue Artikel regelt die Höhe der Pauschale und den Zeitpunkt der Ausrichtung betreffend die Kinder, die eine Hilflosenentschädigung erhalten (vgl. Kapitel 2.1.2). Überdies sind die Leistungserbringer nicht frei in der Gestaltung der Zusatzkosten zur Abgeltung des ausserordentlichen Betreuungs- und Förderaufwands.
59b	Regelung der Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Höhe des Betreuungsgutscheins auf die Pauschale.
63 Abs. 3	Da neu Betreuungsgutscheine und Pauschalen separat verfügt werden müssen, soll diese neue Bestimmung sicherstellen, dass die Webapplikation kiBon, in der diese Verfahren abgewickelt werden, gleichwohl möglichst einfach gehalten werden kann.
65 Abs. 3	Diese Änderung dient einzig der Rechtssicherheit. Es wird präzisiert, dass sowohl die gewöhnlichen Betreuungskosten wie auch die Zusatzkosten zu melden sind.
66 Abs. 1 Bst. g – Aufhebung	Da die Pauschale ein gesonderter Anspruch und nicht mehr Teil des Betreuungsgutscheins ist, muss dieser Buchstabe aufgehoben werden.
69a	Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 gelten alle Änderungs- und Aufhebungsgründe der Betreuungsgutscheine sinngemäss auch für die Pauschale. Bei der Pauschale muss jedoch zusätzlich auch eine Änderung betreffend den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand eine <u>Änderung oder Aufhebung (der Pauschale)</u> zur Folge haben.
69b	Muss die Pauschale angepasst werden aufgrund einer Änderung der Einstufung der Hilflosigkeit, braucht es betreffend den Zeitpunkt der Änderung eine spezielle Regelung.
70	Aus Gründen der Rechtssicherheit werden neu die unterschiedlichen Gegebenheiten bei der Verrechnung von Betreuungs- und Zusatzkosten in Artikel 70 abgebildet.
71 Abs. 4	Mit diesem neuen Absatz wird ebenfalls den Besonderheiten bei der Verrechnung der Zusatzkosten Rechnung getragen.
75	Dies ist eine Präzisierung im Interesse der Rechtssicherheit: Auch die Pauschalen können dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden.

## 2.2 Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen

Die Motion 152-2023 Patzen beauftragt den Regierungsrat, gewisse Bestimmungen in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung im von der Motion vorgegebenen Sinn anzupassen. Der Auftrag liegt somit nicht im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, denn die Verantwortung für den Entscheid über die Änderung von Verordnungsbestimmungen liegt beim Regierungsrat. Damit hat der Auftrag bloss Richtliniencharakter (Richtlinienmotion) und der Regierungsrat hat einen relativ grossen Spielraum bezüglich des Erreichens der Ziele, der einzusetzenden Mittel und weiterer Einzelheiten der Umsetzung.

## 2.2.1 Betreuungsfaktor 1.5 für Kinder bis 18 Monate (Ziffer 2 Motion 152-2023 Patzen)

Ein Kind unter zwölf Monaten belegt im aktuellen System 1.5 Betreuungsplätze (Art. 15 Abs. 3 Bst. a FKJV). Entsprechend wird für die Betreuung dieses Kindes auch die 1.5-fache maximale Vergünstigung gewährt (Art. 56 Abs. 1 FKJV). Die Ausweitung des Zeitfensters, während dem der Betreuungsschlüssels bei Kleinstkindern (Babyfaktor) erhöht wird, wurde in den vergangenen Jahren wiederholt eingefordert, aber stets abgelehnt. Mit der deutlichen Annahme von Ziffer 2 der Motion 152-2023 Patzen im Grossen Rat scheint sich der politische Wille diesbezüglich jedoch verändert zu haben.

Um die Forderung gemäss Ziffer 2 der Motion 152-2023 Patzen umzusetzen, werden also die genannten Bestimmungen so geändert, dass neu Kinder bis 18 Monate 1.5 Betreuungsplätze belegen und während dieser Zeit auch eine entsprechend höhere maximale Vergünstigung erhalten. Diese Anpassung entlastet die Leistungserbringer und trägt zu einer Erhöhung der Betreuungsqualität bei.

## 2.2.2 Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems (Ziffern 1 und 3 Motion 152-2023 Patzen)

### 2.2.2.1 Ziffer 1 Motion 152-2023 Patzen

In Begründung der Ziffer 1 Motion 152-2023 Patzen wird ausgeführt, dass es zwar sinnvoll sei, mit den Betreuungsgutscheinen die tiefen Einkommen zu entlasten, es brauche aber auch für gutverdienende Eltern bessere Bedingungen, damit sie trotz Kindern in hohen Pensen weiterarbeiten. Mit der Forderung der Heraufsetzung der Einkommensgrenze von 160 000 Franken auf 220 000 wird also eine Ausweitung der Zielgruppe angestrebt. Tatsächlich würde eine solche Erhöhung aber nicht nur zu der erwünschten Ausweitung der Zielgruppe führen, sondern auch dazu, dass die monatliche Vergünstigung der bereits heute Gutscheinberechtigten im Vergleich zu jetzt besonders für Familien mit höherem Einkommen ansteigt, nicht jedoch bei den tiefen Einkommen. Dies liegt daran, dass bei der Berechnung der zu gewährenden Vergünstigung (V) von familienergänzender Betreuung durch Betreuungsgutscheine nebst dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten (mE) insbesondere die folgenden drei Eckwerte zu berücksichtigen sind:

- *Das minimale massgebende Einkommen (min. mE)*  
Dieses liegt aktuell bei 43 000 Franken (Art. 56 Abs. 4 FKJV). Familien mit einem Einkommen bis zu diesem Betrag erhalten die maximale Vergünstigung.
- *Das maximale massgebende Einkommen (max. mE)*  
Dieses liegt aktuell bei 160 000 Franken (Art. 31 Abs. 1 Bst. c FKJV). Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen über 160 000 Franken erhalten keinen Betreuungsgutschein mehr.
- *Die maximale Vergünstigung (max. V) pro Betreuungseinheit (ein Betreuungstag pro Woche in Kindertagesstätten, eine Betreuungsstunde vermittelt durch Tagesfamilienorganisationen)*  
Diese ist in Artikel 56 Absatz 1 bis 3 FKJV festgelegt und nach Alter des Kindes abgestuft.

Die mit diesen Eckwerten anzuwendende Formel zur Berechnung des Betreuungsgutscheins hat zur Folge, dass eine Erhöhung des maximalen massgebenden Einkommens zwar zum einen die Zielgruppe, die Betreuungsgutscheine erhalten kann, vergrössert. Zum anderen wird aber in erster Linie die Verteilung der Subventionen zugunsten von Familien in höheren Einkommensklassen beeinflusst. So würde beispielsweise der monatliche Gutschein für Familien mit einem massgebenden Einkommen von 130 000 Franken von heute 513 Franken auf 1 017 Franken ansteigen, würde also fast verdoppelt. Bei Familien mit einem Jahreseinkommen

bis 43 000 Franken verbliebe der maximale Gutschein pro Monat hingegen unverändert bei 2 000 Franken.

Das alleinige Heraufsetzen der Einkommensgrenze von 160 000 Franken auf 220 000 Franken gemäss Ziffer 1 der Motion 152-2023 Patzen würde zu geschätzten jährlichen Mehrkosten von rund 18 Millionen Franken führen. Dieses Geld würde gemäss den vorstehenden Ausführungen also stärker in die Entlastung von Familien mit höherem Einkommen fließen, während Angehörige der tieferen Einkommensklassen nur einen geringen Nutzen und die tiefsten Einkommensklassen gar keinen Nutzen von diesem Ausbau hätten. Zudem würde der Kanton Bern damit im schweizweiten Vergleich bei der Gewährung von vergünstigter familienergänzender Betreuung weitergehen als die meisten Kantone und Städte. Ein direkter interkantonaler Vergleich erweist sich allerdings als schwierig, da die Einkommensgrenzen unterschiedlich definiert werden.

Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf den sorgsamen Umgang mit den beschränkten staatlichen Mitteln stellt sich die Frage, ob die zusätzlichen Staatsausgaben von rund 18 Millionen Franken so tatsächlich sinnvoll eingesetzt würden.

### **2.2.2.2 Ziffer 3 Motion 152-2023 Patzen**

Die Motion fordert eine Erhöhung der maximalen Subventionierung pro Betreuungstag spätestens dann, wenn auf Bundesebene zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung zuhanden der Kantone beschlossen werden.

Allerdings wurde eine Anpassung der Betreuungsgutscheine bereits im Konsultationsverfahren zur letzten Teilrevision der FKJV von verschiedenen Seiten gefordert. Auch im Vollzug der FKJV ist ein wachsender Unmut über die Höhe der Betreuungsgutscheine spürbar. Aus diesem Grund erachtet es die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) nicht als sinnvoll, mit dieser Anpassung zuzuwarten, bis auf Bundesebene zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung zuhanden der Kantone beschlossen werden.

### **2.2.2.3 Angepasste Umsetzung der Ziffern 1 und 3 Motion 152-2023 Patzen**

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen (Kapitel 2.2.2.1 und 2.2.2.2) ist die GSI zum Schluss gekommen, dass sie in Umsetzung des Auftrags gemäss den Ziffern 1 und 3 der Motion 152-2023 Patzen den bestehenden Handlungsspielraum nutzen will. Die GSI hat daher verschiedene Umsetzungsvarianten geprüft und diese dem Regierungsrat am 20. März 2024 zur Aussprache unterbreitet. Gestützt darauf hat der Regierungsrat die GSI am 3. April 2024 beauftragt<sup>3</sup> die Ziffern 1 und 3 der Motion 152-2023 Patzen nicht einzig durch eine Erhöhung des maximalen massgebenden Einkommens (max. mE) umzusetzen, sondern durch eine Anpassung aller drei Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems<sup>4</sup>.

Die Begründung der Motion 152-2023 Patzen legt dar, dass mit dem Vorstoss beabsichtigt wird, den finanziellen Spielraum der Kindertagesstätten zu erhöhen und dass eine grössere Anzahl Eltern von Betreuungsgutscheinen profitieren können. Diese Zielsetzungen sollen grundsätzlich auch mit den vorliegenden Anpassungen erreicht werden. In Abweichung zum Vorschlag der Motionärin liegt der Fokus aber etwas weniger auf der Ausweitung der Zielgruppe von Personen, die Betreuungsgutscheine erhalten können, sondern stärker auf der Entlastung derjenigen Familien, für welche die familienergänzende Kinderbetreuung trotz Betreuungsgutschein weiterhin eine grosse finanzielle Belastung darstellt.

---

<sup>3</sup> RRB Nr. 338/2024.

<sup>4</sup> min. mE, max. mE und max. V – vgl. Kapitel 2.2.2.1.

Um sicherzustellen, dass die zusätzlich eingesetzten staatlichen Mittel auch Familien mit tieferen Einkommen entlasten, ist eine Erhöhung des minimalen massgebenden Einkommens erforderlich. Die Anpassungen orientieren sich sowohl beim minimalen als auch beim maximalen massgebenden Einkommen insbesondere an der Teuerung. Damit scheint beim minimalen massgebenden Einkommen eine Erhöhung von 43 000 Franken auf 49 000 Franken angemessen. Die Erhöhung des maximalen massgebenden Einkommens zur Ausweitung der Zielgruppe zur sinngemässen Umsetzung der Ziffer 1 der Motion 152-2023 Patzen wird unter Berücksichtigung der Teuerung von 160 000 Franken auf 170 000 Franken vorgenommen.

Seit der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems wurden die Tarife durch die Leistungserbringer angehoben. Die heutigen Maximalkosten für ein 100-prozentiges Betreuungspensum in einer Kindertagesstätte betragen für ein Vorschulkind über 12 Monate durchschnittlich rund 2 400 Franken pro Monat. Bei der Einführung des Gutscheinsystems im Jahr 2019 betragen sie noch rund 2 250 Franken. Dies ist unter anderem auf die Teuerung zurückzuführen und hängt teilweise auch mit der geringen Auslastung einzelner Leistungserbringer zusammen. Die Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems und somit auch die maximale Vergünstigung sind jedoch seit 2019 gleichgeblieben. Damit hat sich auch die durchschnittliche Höhe der Betreuungsgutscheine seit 2019 nicht verändert (bei durchschnittlich CHF 1 200 bei einem Betreuungspensum von 100 %), womit die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten zugenommen hat.

Mit Betreuungsgutscheinen soll dank finanzierbarer Kinderbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt werden. Das Subventionierungssystem schafft einen Anreiz dafür, dass die Erziehungsberechtigten im Arbeitsmarkt verbleiben. Es gilt zu vermeiden, dass dieser Anreiz aufgrund der steigenden finanziellen Belastungen entfällt. Dies könnte zu einem Rückzug der Erziehungsberechtigten aus dem Arbeitsmarkt führen. Gleichzeitig hat sich aufgrund der aktuell nicht vorgesehenen Indexierung der maximalen Vergünstigung über die letzten Jahre auch für die Leistungserbringer eine in finanzieller Hinsicht angespannte Situation entwickelt. Die Anpassung ihrer Tarife an ihre effektiven Kosten ist bei fehlender Finanzierbarkeit seitens der Erziehungsberechtigten nicht immer ausreichend möglich. Um diesen Spielraum wieder etwas zu vergrössern und die gestiegene finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten abzufedern, soll in Umsetzung der Ziffer 3 der Motion 152-2023 Patzen die maximale Vergünstigung um fünf Prozent erhöht werden.

### **2.2.3 Tagesfamilien und Tagesschule**

In der Begründung der Motion 152-2023 Patzen werden einzig die Kindertagesstätten erwähnt. Zu den Leistungserbringern im Betreuungsgutscheinsystem gehören allerdings auch die Tagesfamilienorganisationen. Es gibt keinen Grund, die genannten Anpassungen zur Umsetzung der Ziffern 1 bis 3 der Motion 152-2023 Patzen<sup>5</sup> einzig für den Bereich der Kindertagesstätten vorzunehmen. Entsprechend wird auch der Betreuungsschlüssel bei der Tagesfamilienbetreuung in gleicher Weise geändert und die Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems ist für die Betreuung sowohl in Kindertagesstätten wie auch durch Tagesfamilienorganisationen massgeblich.

Dasselbe gilt für die schulische Kinderbetreuung: Die für die Subventionierung massgebenden Eckwerte der vorschulischen und der schulischen Kinderbetreuung sind aufeinander abgestimmt (minimales und maximales massgebendes Einkommen sowie Abzüge für die Familiengrösse). Es gibt keinen Grund, die genannten Anpassungen nicht auch für die schulergänzende Betreuung vorzunehmen. Damit die Bemessung des für den Subventionsanspruch massgebenden Einkommens der Erziehungsberechtigten im Kanton Bern für die familien- und für die schulergänzende Betreuung weiterhin kongruent ist, werden das minimale und maximale

---

<sup>5</sup> Kapitel 2.2.1 und 2.2.2.3.

massgebende Einkommen in der Tagesschulverordnung<sup>6</sup> ebenfalls auf 49 000 Franken resp. auf 170 000 Franken angepasst. Es wird damit vermieden, dass für die Subventionen in der Kinderbetreuung im Kanton zwei unterschiedliche Berechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen und die Systeme damit für zahlreiche Eltern nicht kongruent wären.

Durch die weiterhin bestehende Kongruenz, wird zudem sichergestellt, dass für die kantonale Plattform kiBon nicht zwei technisch komplexe Lösungen entwickelt und unterhalten werden müssen.

### **2.3 Weitere Anpassungen gestützt auf Vollzugserfahrung**

Die zur Umsetzung der beiden Motionen 213-2022 Köpfli und 152-2023 Patzen erforderliche Teilrevision der FKJV bietet die Gelegenheit, weitere Anpassungen vorzunehmen, und zwar dort, wo sich im Vollzugsalltag betreffend die geltenden Bestimmungen ein Änderungsbedarf gezeigt hat. Inhaltlich erläutert und begründet werden diese Anpassungen im Kapitel 3, bei den Erläuterungen zu den jeweiligen Artikeln. Nachfolgend erfolgt einzig eine kurze Auflistung der verschieden betroffenen Themen mit der Zuordnung der massgeblichen geänderten oder neu geschaffenen Bestimmungen:

- Anpassung der Regelung bei Verdacht auf Grenzüberschreitung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie Harmonisierung der deutschen Begrifflichkeiten (Art. 19, 25, 27I und 27p FKJV),
- Änderung der Definition der Regelmässigkeit der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Art. 4 und Art. 27a FKJV),
- abgestuftes Vorgehen bei Beanstandungen (Art. 23 und 27 FKJV),
- Präzisierung der Begrifflichkeiten betreffend Gewinnungskosten und Geschäftsgewinn (Art. 53 FKJV, Art. 12 TSV),
- Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem nur bei Vorliegen einer Betriebsbewilligung (Art. 34 und 35 FKJV),
- Ausnahme von der maximal zulässigen Anzahl betreuter Kinder in Tagesfamilien (Art. 4, 27f und 27f1<sup>[neu]</sup> FKJV),
- Ausnahmeregelung betreffend die Regelmässigkeit der Betreuung in Tagesfamilien im Kontext der Betreuungsgutscheine (Art. 30 FKJV),
- Möglichkeit zur Einforderung eines Strafregisterauszugs und der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung auch bei regelmässig im Haushalt von Tagesfamilien anwesenden, volljährigen Personen (Art. 27d, 27e und 27I FKJV),
- Formelle Korrektur der bisherigen Artikel 27m und 27o FKJV ohne materielle Auswirkungen im deutschen Text der FKJV,
- Anpassungen im französischen Text der FKJV zur Präzisierung, ohne materielle Auswirkungen.

---

<sup>6</sup> Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)

### 3. Erläuterungen zu den Artikeln

#### 3.1 Änderung FKJV

##### Artikel 4 *Bewilligungspflicht (geändert)*

###### *Absatz 1*

Mit der Regelung in Artikel 4 Absatz 1 und 2<sup>7</sup> wird Artikel 13 Absatz 1 PAVO<sup>8</sup> präzisiert und damit definiert, welche Kinderbetreuungsangebote unter die Bewilligungspflicht nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO (Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen) und damit auch unter die Bewilligungspflicht für Kindertagesstätten nach Artikel 107 SLG<sup>9</sup> fallen. Demnach ist die regelmässige Kinderbetreuung ausserhalb eines privaten Haushalts immer bewilligungspflichtig (Art. 4 Abs. 1 Bst. a). Findet die regelmässige Betreuung im privaten Haushalt statt, so greift die Bewilligungspflicht erst, wenn mehr als fünf Betreuungsplätze angeboten werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. b).

Dass bei der Betreuung in Tagesfamilien (vgl. Art. 12 PAVO, Art. 27a ff. FKJV) nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden sollen<sup>10</sup>, entspricht zum einen der langjährigen Empfehlung der Fachverbände<sup>11</sup> und deckt sich zum anderen mit den Vorgaben im Kanton Bern für Kindertagesstätten, in denen auch pädagogisch ausgebildete Fachpersonen nicht mehr als 5 Kinder (gewichtet) gleichzeitig betreuen dürfen (Art. 15 Abs. 1a und 3).

Diese Regelung ist nicht neu, sondern gilt seit Erlass der FKJV. Mit der letzten Teilrevision<sup>12</sup> sind in Artikel 4 einzig sprachliche Präzisierungen vorgenommen worden. Gleichzeitig sind jedoch neue Ausführungsbestimmungen betreffend die Tagesfamilienbetreuung erlassen worden. Der diesbezüglich per 1. Januar 2024 neu geschaffene Artikel 27f Absatz 1 verweist betreffend die maximal zulässige Anzahl Betreuungsplätze, die von Betreuungspersonen in Tagesfamilien gleichzeitig besetzt werden dürfen, auf den bestehenden Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b.

Neu war somit ab dem 1. Januar 2024 nicht die materielle Regelung, sondern deren Präzisierung für den Bereich der Tagesfamilien in der Verordnung. Mit Übernahme der neuen Vollzugsaufgaben betreffend die Tagesfamilien durch das Amt für Integration und Soziales (AIS) hat sich dann gezeigt, dass die bis Ende 2023 für den Bereich der Tagesfamilien zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Einzelfällen Ausnahmegewilligungen für die Überschreitung der maximalen Anzahl Betreuungsplätze erteilt hatten. Gleichzeitig hat der Vollzug auch deutlich gemacht, dass es im Einzelfall tatsächlich Situationen gibt, in denen eine zeitlich befristete Ausnahme von dieser Regel (max. 5 Betreuungsplätze) mit Blick auf das Wohl der Kinder angezeigt sein kann. Die bisherige Regelung (Art. 4 Abs. 1 Bst. b) enthält jedoch keine Ausnahmegewilligung, womit es rechtlich auch nicht möglich ist, Ausnahmegewilligungen zu erteilen. Dem erkannten Bedarf an einem flexibleren, einzelfallgerechten Vollzug soll jedoch Rechnung getragen werden. Entsprechend ermöglicht die Änderung in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, für den Bereich der Tagesfamilien die erforderlichen Ausnahmegewilligungen zu erlassen.

###### *Absatz 2*

Mit dem geltenden Artikel 4 Absatz 2 wird Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO konkretisiert, indem geregelt wird, ab welchem zeitlichen Rahmen die familienergänzende Kinderbetreuung «regelmässig» stattfindet und somit bewilligungspflichtig wird. Damit soll unter anderem eine

<sup>7</sup> Sämtliche Verweise auf Verordnungsbestimmungen ohne Nennung des Erlassstitels beziehen sich auf die FKJV.

<sup>8</sup> Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)

<sup>9</sup> Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

<sup>10</sup> Massgeblich ist allerdings nicht (nur) die numerische Anzahl der anwesenden Kinder, sondern auch deren Betreuungsbedarf. Daher wird in Artikel 4 von Betreuungsplätzen und nicht von Kindern gesprochen und ist auch im Kontext der Tagesfamilienbetreuung ein Betreuungsschlüssel geregelt (vgl. Art. 27f). Sind also die betreuten Kinder bspw. alle jünger als zwölf Monate, können nur 3 gleichzeitig betreut werden.

<sup>11</sup> Vgl. bspw. kibesuisse, Richtlinien für Tagesfamilienorganisationen, Ausgabe 2021, Seite 9, Ziffer 2.5.2 Betreuungsschlüssel.

<sup>12</sup> Beschluss des Regierungsrats (RRB) vom 15. November 2023, Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.

Abgrenzung zu Angeboten wie Spielgruppen und Hütedienste möglich werden, welche weiterhin bewilligungsfrei bleiben sollen.

Auch diese Regelung gilt im Grundsatz seit Erlass der FKJV. Bei der letzten Teilrevision wurde einzig eine gewisse Präzisierung vorgenommen, mit der diese Abgrenzung noch besser vollzogen werden konnte. Obwohl sich auch dabei materiell nichts geändert hat, ist man sich jedoch offenbar seitens der Anbieterinnen und Anbietern aufgrund der Erläuterungen im Vortrag der geltenden Regelung und deren Widerspruch zu gewissen Bedürfnissen in der Praxis deutlicher bewusst geworden.

So hat unter anderem die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Bern (FKS) an die GSI herangetragen, dass qualitativ gute Spielgruppenangebote, welche als Lernort im Vorschulbereich einen Beitrag zur Frühförderung leisten, darauf angewiesen seien, dass ihr Angebot dreimal pro Woche besucht werden könne, um einen möglichst grossen Nutzen für das Kind zu erzielen. Mit der geltenden Regelung muss das Angebot pro Halbtage auf zwei Stunden begrenzt werden, um beim dreimaligen Besuch pro Woche die zulässige Stundenzahl pro Woche nicht zu überschreiten. Dies wird jedoch als zu knapp beurteilt. Um ein sinnvolles Programm anbieten zu können, müsse ein Spielgruppenhalbtage mindestens 2.5 Stunden betragen können.

Wie eingangs gesagt, braucht es eine Regelung wie in Artikel 4 Absatz 2, um bewilligungspflichtige Kindertagesstätten von Spielgruppen aber auch von anderen Angeboten – wie z.B. Kinderhütedienste in Einkaufszentren – abgrenzen zu können. Daher kann die seitens FKS vorgeschlagene Lösung, die Stundenbegrenzung ganz aufzuheben, nicht umgesetzt werden. Es ist stattdessen die Frage zu beantworten, wo diese Grenze gezogen werden soll. Die zeitliche Komponente gibt dem Grundsatz Ausdruck, dass je mehr Zeit ein Kind irgendwo verbringt, desto grösser ist die Möglichkeit zur Einflussnahme.

Die GSI anerkennt, dass qualitativ hochstehende Spielgruppenangebote im Bereich der Frühförderung einen wertvollen Beitrag leisten. Daher wird das Anliegen der Spielgruppenanbietenden aufgenommen und eine gewisse Liberalisierung vorgenommen. Gleichzeitig muss aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Spielgruppenangebote weder reguliert noch beaufsichtigt werden und sich daher stark unterscheiden. Innerhalb dieses Spannungsfeldes trägt die vorgenommene Änderung beiden Anliegen angemessen Rechnung. So wird den qualitativ hochstehenden Spielgruppenangeboten ermöglicht, im Bereich der Frühförderung einen wirkungsvollen Beitrag zu leisten. Gleichzeitig wird das Handlungsfeld von bewilligungsfreien Angeboten mit geringer Qualität oder schlimmstenfalls fragwürdigem pädagogischem Hintergrund nach wie vor begrenzt.

Mit der Änderung in Absatz 2 Buchstabe b von sechs auf neun Stunden pro Woche wird die frühere Praxis des Kantonalen Jugendamts betreffend die Abgrenzung von Spielgruppen zu Kindertagesstätten übernommen.

#### **Artikel 15** *Betreuungsschlüssel (geändert)*

Artikel 15 Absatz 3 betreffend die Berechnung der Plätze in Kindertagesstätten zur Beurteilung des Betreuungsschlüssels wird geändert wie folgt:

- neu belegen Kinder unter 18 Monaten 1.5 Betreuungsplätze, statt wie bisher Kinder unter zwölf Monaten (Art. 15 Abs. 3 Bst. a und b);
- geänderte Gewichtung der Betreuungsplätze entsprechend dem Grad der Hilflosigkeit bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen infolge der neu geschaffenen bedarfsgerechten Pauschale<sup>13</sup> zur Abgeltung von Zusatzkosten aufgrund eines ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands (Art. 15 Abs. 3 Bst. e Ziffern 1–4).

Die Änderung der Buchstaben a und b dient der Umsetzung der Ziffer 2 der Motion 152-2023 Patzen (siehe vorstehendes Kapitel 2.2.1).

<sup>13</sup> Siehe neuen Art. 41a, geänderte Art. 42 und 59 sowie neuen Art. 59a.

Nähere Erläuterungen zu der Änderung des Absatz 3 Buchstaben e siehe vorstehend das Kapitel 2.1.2 (Umsetzung von Ziffer 2 der Motion 213-2022 Köppli).

#### **Artikel 19**     *Schutz vor Grenzüberschreitungen (geändert)*

Der bisherige Verordnungstext verwendet die beiden Begriffe «Grenzüberschreitung» und «Grenzverletzung», ohne dass damit inhaltlich Verschiedenes geregelt werden soll. Das Gleiche gilt für die Begriffe «Arbeitsverträge» und «Anstellungsverträge». Die Gelegenheit dieser Teilrevision wird daher genutzt, die Begrifflichkeit zu vereinheitlichen. Neu werden überall die Begriffe «Grenzüberschreitung» und «Anstellungsvertrag» verwendet. Diese Anpassung ist rein formeller Natur und bewirkt materiell keine Änderung.

Artikel 19 Absatz 3 statuierte bisher, dass Mitarbeitende bei Verdacht einer schweren Grenzverletzung sofort freizustellen sind. Diese Regelung wurde getroffen, da es als unhaltbarer Zustand schien, einem Kind, das möglicherweise von einer solchen Verletzung betroffen ist, einer weiteren Betreuung durch den Täter oder die Täterin auszusetzen<sup>14</sup>. Die Vollzugserfahrungen haben nun aber gezeigt, dass diese Regelung in ihrer (absoluten) Formulierung aus verschiedenen Gründen Anpassungsbedarf aufweist:

Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen von SLG und FKJV können nicht unmittelbar in das privatrechtliche Arbeitsverhältnis zwischen der Kindertagesstätte (Kita) und ihren Mitarbeitenden eingreifen. Ebenfalls nicht möglich ist es dem AIS (als Aufsichtsbehörde über die Kitas), gestützt auf allfällige SLG- oder FKJV-Regelungen selbst unmittelbar in die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse einzugreifen. Entsprechend muss die von der FKJV verlangte Freistellung von Mitarbeitenden durch die Arbeitgeberin (Kita) vorgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass das öffentliche Recht resp. im Vollzug die Aufsichtsbehörde von der Arbeitgeberin das Ergreifen von arbeitsrechtlichen Massnahmen verlangt, ohne dass der betroffene Mitarbeiter oder die betroffene Mitarbeiterin Partei in diesem öffentlich-rechtlichen Verfahren würde und sich dagegen zur Wehr setzen könnte. Vielmehr bleiben ihm oder ihr einzig die arbeitsrechtlichen Rechtsbehelfe gegen die Arbeitgeberin, welche ihrerseits gar keinen Ermessens- oder Entscheidungsspielraum betreffend die getroffene Massnahme hatte. Ein solches Dreiecksverhältnis, das – wie es sich in der Vollzugspraxis gezeigt hat – unzählige (verfahrens-)rechtliche Fragen aufwirft, soll es zukünftig nicht mehr geben. Neu soll daher das öffentliche Recht (FKJV) einzig festlegen, dass die Kita den Schutz der Kinder sicherzustellen hat und hierfür auch gewisse Vorgaben machen. Wie die Kita dies jedoch betreffend die konkrete Ausgestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse mit ihren Mitarbeitenden umsetzt, soll in ihrem Ermessen und in ihrer Verantwortung bleiben.

Steht der Verdacht einer schweren Grenzüberschreitung im Raum, muss die Kita einerseits diesen Verdacht ernst nehmen, die Kinder vor mutmasslich drohenden Übergriffen wirksam schützen und abwägen, ob einem bestimmten Kind oder allen Kindern die Anwesenheit eines möglichen Täters oder einer möglichen Täterin zugemutet werden kann. Andererseits muss sie ebenso gegenüber ihren Mitarbeitenden ihre Fürsorgepflichten als Arbeitgeberin wahrnehmen. Es ist zu beachten, dass bspw. im Falle eines Strafverfahrens ein entsprechender Verdacht sehr lange anhalten kann. Für die betroffenen Personen (insbesondere, wenn sich diese noch in Ausbildung befinden) kann eine Freistellung auf unbestimmte Zeit schwerwiegende Folgen haben. Im Vortrag zur FKJV wird explizit darauf hingewiesen, dass eine sofortige Freistellung insbesondere auch dem Gebot des verhältnismässigen Handelns gerecht werden muss.<sup>15</sup> Der Vortrag bezieht sich dabei jedoch einzig auf das Mass der Begründetheit eines Verdachts. Die Verhältnismässigkeit muss sich aber auch auf die Massnahme also solches beziehen. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden (können), welches in der konkreten Situation die mildeste Massnahme ist, die den erforderlichen Schutz der Kinder ausreichend sicherstellt. Es ist möglich, dass eine Kita auch ohne Freistellung mit gezielten organisatorischen Massnahmen dem

<sup>14</sup> Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 24. November 2021 zur FKJV, Seite 17.

<sup>15</sup> Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 24. November 2021 zur FKJV, Seite 17.

Schutz der betreuten Kinder Rechnung tragen, und gleichzeitig ihrer Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin nachkommen kann. Mit der aktuellen Formulierung in der FKJV ist die sofortige Freistellung jedoch die einzig mögliche Massnahme – die Bestimmung ist daher auch in dieser Hinsicht zu überarbeiten. Die Regelung in der FKJV soll neu das verhältnismässige Vorgehen besser abbilden.

Die Regelung in Artikel 19 Absatz 3 ist daher neu allgemein gehalten – die Kita soll diejenigen Massnahmen ergreifen, die geeignet, erforderlich und zumutbar und damit auch verhältnismässig sind. Dies gilt für alle Grenzüberschreitungen und nicht nur für schwere. Die sofortige Freistellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters kann eine solche Massnahme sein.

#### **Artikel 23** *Bewilligungserteilung (geändert)*

Grundsätzlich ist es bereits heute – direkt gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 PAVO – möglich, die Bewilligung für den Betrieb einer Kindertagesstätte nur auf Probe zu erteilen oder zu befristen sowie mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden. Im Kontext des neuen Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe a<sup>16</sup> und auch im Interesse der Rechtssicherheit ist es aber sinnvoll, dies auch in der FKJV abzubilden.

#### **Artikel 25** *Meldepflichten (geändert)*

Es wird einzig die Terminologie vereinheitlicht und keine materielle Änderung vorgenommen.<sup>17</sup>

#### **Artikel 27** *Beanstandungen (geändert)*

Bisher regelt Artikel 27, dass das AIS bei einer Beanstandung eine Frist ansetzt, innerhalb der die Missstände zu beseitigen sind, und in schweren Fällen mit unmittelbar drohender Gefahr für die Kinder die sofortige Schliessung des Betriebs anordnet (Abs. 1). Erfolgt innert Frist keine Beseitigung der Missstände, entzieht das AIS die Bewilligung (Abs. 3).

Die Vollzugserfahrungen zeigen, dass die Art der Beanstandungen sehr unterschiedlich sein können und die damit verbundenen potenziellen Risiken für die betreuten Kinder oder schon nur der Einfluss auf das Kindeswohl stark variieren. Zwischen dem reinen Ansetzen einer Frist zur Behebung der Mängel und dem sofortigen Schliessen eines Betriebs bzw. dem Entzug der Betriebsbewilligung sind daher weitere und insbesondere auch abgestufte Massnahmen erforderlich. Der Entzug der Betriebsbewilligung bereits nach einer einmaligen Fristüberschreitung ist in aller Regel unverhältnismässig. Zudem müssen auch Regelverstösse Konsequenzen haben, welche nicht dauerhaft bestehen, und damit unter Umständen kurz nach erfolgter Beanstandung bereits behoben sind, wie dies beispielsweise bei der Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels oft der Fall ist. Auch wenn Art oder Schwere der Missstände keinen Bewilligungsentzug rechtfertigen, so muss das AIS gleichwohl angemessene Konsequenzen durchsetzen können. Zwar ist gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der PAVO<sup>18</sup> in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bereits heute ein differenziertes Vorgehen möglich. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte dies aber auch in der FKJV abgebildet sein.

Der Artikel 27 Absatz 1 wird neu offen formuliert, die möglichen Massnahmen nach Buchstaben a–b sind nicht abschliessend zu verstehen. Das AIS kann und soll das anordnen, was im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Neu wird auch explizit auf Artikel 26 PAVO verwiesen und damit auf die Möglichkeit, gegenüber den Kitas und Tagesfamilienorganisationen (TFO) eine Busse zu verhängen, wenn sie sich nicht an die Vorgaben halten. Eine umgehende Schliessung des Betriebs bleibt damit weiterhin möglich (vorübergehend oder endgültig). Absatz 2 bleibt unverändert. Nach Absatz 3 kann die Bewilligung entzogen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr eingehalten sind aber auch, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen der FKJV, der PAVO oder auf diese Erlasse gestützte Verfügungen verstossen worden ist. Die FKJV orientiert sich damit an den geltenden

<sup>16</sup> Siehe die Ausführungen zu Artikel 27.

<sup>17</sup> Siehe Ausführungen zu Artikel 19.

<sup>18</sup> Vgl. Art. 18–20 PAVO.

Aufsichtsbestimmungen für stationäre Einrichtungen (Heimpflege) in der Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV; BSG 213.319.2)<sup>19</sup>. Der Entzug der Betriebsbewilligung setzt voraus, dass Massnahmen nach Absatz 1 erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.<sup>20</sup> Es führt also nicht jedes vorübergehende Nichteinhalten der Bewilligungsvoraussetzungen automatisch zum Bewilligungsentzug. Daher ist Absatz 3 neu als «Kann-Bestimmung» formuliert.

Beim Entscheid über die Frage, wie rasch eine Betriebsschliessung zu vollziehen ist, muss abgewogen werden zwischen den privaten Interessen wie das wirtschaftliche Interesse der Betreiberin oder des Betreibers wie auch einem allfälligen Interesse der betroffenen Mitarbeitenden und Erziehungsberechtigten, Zeit zu haben, um eine Anschlusslösung zu finden, und dem öffentlichen Interesse an der Wahrung des Kindeswohls sowie an der Einhaltung der Rechtsordnung. Beeinträchtigen die festgestellten Mängel das Kindeswohl nicht, kann die Weiterführung des Betriebs für eine kurze Zeit verantwortet und dem Betrieb für die geordnete Schliessung eine gewisse Frist gewährt werden (vgl. Abs. 3 letzter Teilsatz).

Wird eine solche Frist für die geordnete Schliessung gewährt, so ist es wichtig, dass die betroffenen Personen gleichwohl zeitnah darüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur dann ist es den Mitarbeitenden und Erziehungsberechtigten auch möglich, nahtlos neue Stellen oder Betreuungslösungen zu finden. Eine der möglichen anzuordnenden Massnahmen im Sinne des Absatz 3 kann demnach die Verpflichtung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers sein, die Betroffenen zu informieren. Kommt die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber dieser Pflicht nicht nach, so kann das AIS dies bei Bedarf mittels Ersatzvornahme sicherstellen.<sup>21</sup>

Die «Oder-Formulierung» in Absatz 3 letzter Teilsatz ist dahingehend zu verstehen, dass das eine (Frist) oder das andere (Massnahme) oder auch beides angeordnet werden kann.

#### **Artikel 27a** *Begriffe (geändert)*

Um die Kongruenz innerhalb der FKJV aufrechtzuerhalten, wird die Definition der regelmässigen Betreuung nach Artikel 27a Absatz 3 Buchstabe b der geänderten Definition der Regelmässigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b angepasst.

#### **Artikel 27d** *Meldepflicht (geändert)*

Im Rahmen der bisherigen Vollzugserfahrungen mit den neuen Regeln betreffend die Tagesfamilienbetreuung (Art. 27a ff.) hat sich gezeigt, dass es in Tagesfamilien immer wieder Konstellationen gibt, bei denen (immer oder meistens) während der Betreuung der Tageskinder volljährige Personen zugegen sind, die nicht zum Haushalt der Tagesfamilie gehören. Mit Blick auf das zu schützende Kindeswohl gibt es keinen Grund, von einem Ehemann der Betreuungsperson, der unter Umständen sogar während der Tagesbetreuung am Arbeiten und gar nicht zu Hause ist, einen Privatauszug aus dem Strafregister oder eine Selbstverpflichtungserklärung verlangen zu können, nicht jedoch vom Grossvater, der sich jeweils ganztags im Haushalt befindet. Diese Lücke soll nun geschlossen werden, unter anderem mit den Ergänzungen in Artikel 27d Absatz 2 Buchstaben e und g.

Was unter einer regelmässigen Anwesenheit zu verstehen ist, regelt das AIS in seinem «Konzept für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben durch die TFO und die gemäss Artikel 110 SLG mit der Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben beauftragten Dritten (Aufsichtsstelle)», das gestützt auf Artikel 27c Absatz 2 FKJV<sup>22</sup> erstellt worden ist.

Mit dem neuen Begriff «analog» beim Verweis auf Artikel 19 Absatz 2 soll deutlich gemacht werden, dass die Selbstverpflichtungserklärung im Kontext der Tagesfamilienbetreuung nicht

<sup>19</sup> Siehe Art. 28 und 29 ALKV.

<sup>20</sup> Vgl. auch Art. 20 Abs. 3 PAVO.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 117 Abs. 2 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

<sup>22</sup> «... Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben nach den Vorgaben des AIS...».

eins zu eins identisch formuliert werden kann wie bei den Kindertagesstätten. So hat beispielsweise eine Betreuungsperson in einer Tagesfamilie ohne Anschluss an eine TFO keine vorgeetzte Person, gegenüber der sie auch unbeabsichtigt erfolgte Grenzverletzungen, die selbst begangen oder bei Dritten beobachtet worden sind, offenlegen kann (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. d). Das AIS stellt Mustererklärungen zur Verfügung, welche den verschiedenen Gegebenheiten Rechnung tragen.

#### **Artikel 27e** *Anforderungen (geändert)*

Die Ergänzungen in Artikel 27e Absatz 4 halten fest, dass niemand von den regelmässig im Haushalt der Tagesfamilien anwesenden Personen eine Straftat begangen haben darf, aufgrund der das Kindeswohl gefährdet erscheint, und stellen sicher, dass von allen volljährigen (regelmässig anwesenden) Personen ein Auszug aus dem Strafregister eingeholt werden kann. Siehe die weiteren Ausführungen vorstehend bei Artikel 27d.

#### **Artikel 27f** *Betreuungsplätze in Tagesfamilien (geändert)*

##### *Absatz 1*

Siehe hierzu insbesondere die vorstehenden Ausführungen zu der Änderung in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b. Auch die Ergänzung in Absatz 1 des vorliegenden Artikels macht deutlich, dass von der grundsätzlichen Regel gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (5 Betreuungsplätze) Ausnahmen möglich sind.

Zum einen gibt es bereits heute eine direkt anwendbare Ausnahmeregelung in Artikel 27f Absatz 4, die ohne Einzelfallprüfung direkt von allen Anbietenden angewendet werden kann. Zusätzlich wird mit Artikel 27f1 ein neuer Tatbestand für zustimmungsbedürftige Ausnahmen geschaffen (siehe weitere Ausführungen dort).

##### *Absatz 3*

Siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 15 Absatz 3. Die Bestimmung betreffend die Berechnung der Plätze in Tagesfamilien zur Beurteilung des Betreuungsschlüssels wird gleich wie bei den Kindertagesstätten geändert.

#### **Artikel 27f1** *Zustimmungsbedürftige Ausnahmen (neu)*

Wie vorstehend bereits bei Artikel 4 Absatz 1 ausgeführt hat das AIS mit Übernahme der neuen Vollzugsaufgaben betreffend die Tagesfamilien erkannt, dass ein Bedarf besteht, im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von der Regelung betreffend die maximal zulässige Anzahl Betreuungsplätze in Tagesfamilien zulassen zu können. Mit der Regelung im vorliegenden Artikel soll daher der erforderliche Spielraum geschaffen werden für diejenigen Fälle, in denen die kurzfristige Überschreitung der grundsätzlich maximal zulässigen Anzahl Betreuungsplätze dem Kindeswohl des aufzunehmenden Kindes dient und das Wohl aller in der jeweiligen Tagesfamilie betreuten Kinder nicht beeinträchtigt. Dies kann beispielsweise bei zeitlich begrenzten Stundenplanänderungen bei einem Kind der Fall sein, das deshalb früher nach Hause kommt. Oder bei Geburt eines weiteren Kindes, das von der gleichen Tagesfamilie wie sein Geschwister betreut werden soll, was kurzfristig zwar nicht in Bezug auf die Anzahl Kinder, aber in Bezug auf die Gewichtung der Plätze zu einer Überschreitung des Betreuungsschlüssels führt.

Die Beurteilung des Einzelfalls wird von der mit der Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben betraute Stelle (TFO oder Aufsichtsstelle) nach den Vorgaben des AIS vorgenommen. Das AIS führt somit in seinem Konzept betreffend die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben durch die TFO und die Aufsichtsstellen näher aus, in welchen Konstellationen von begründeten Ausnahmen auszugehen ist und in welchem zeitlichen Rahmen solchen Ausnahmen zugestimmt werden kann. Die TFO beziehungsweise die mit den operationellen Aufsichtsaufgaben beauftragten Aufsichtsstellen bearbeiten sodann diese Fälle nach den Vorgaben des AIS selbstständig und dokumentieren sie zur Gewährleistung der behördlichen Aufsicht. Nötigenfalls erlässt das AIS eine Verfügung. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn die betroffene Betreuungsperson mit der Weisung seitens Aufsichtsstelle nicht einverstanden ist. Die TFO

hingegen kann diese Fragen im Rahmen ihrer arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnis abschliessend regeln. Das AIS überprüft wiederum im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht betreffend die TFO, ob diese die Ausnahmeregelung entsprechend den Vorgaben des AIS handhaben.

#### **Artikel 27i** Schutz vor Grenzüberschreitungen (*geändert*)

Die Änderungen in Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 erfolgen gleich wie die Änderungen in Artikel 27d. Siehe die erläuternden Ausführungen dort.

Dass es in Tagesfamilien nicht zu grenzüberschreitendem Verhalten kommen darf, ergibt sich implizit aus den Anforderungen an die Betreuungspersonen und ihr Umfeld gemäss Artikel 27e. Zwar gehörte es bereits bisher nach Artikel 27o Absatz 1 Buchstabe a zu den Aufgaben der TFO, dafür besorgt zu sein, dass ihre Tagesfamilien die rechtlichen Anforderungen erfüllen, eine explizite Verpflichtung, bei Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten Massnahmen zu ergreifen, hat jedoch gefehlt. Mit dem neuen Absatz 4 werden die TFO nun gleichermassen wie die Kindertagesstätten verpflichtet, zum Schutz der betreuten Kinder tätig zu werden.

Weiterhin keine entsprechende Bestimmung gibt es betreffend die Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO. Daraus ist aber nicht zu schliessen, dass grenzüberschreitendes Verhalten in diesen Betreuungsverhältnissen zulässig wäre. Betreuungspersonen in Tagesfamilien und die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen müssen nach Artikel 27e Absatz 1 Gewähr für eine gute Betreuung von allen anwesenden Kindern bieten, was grenzüberschreitendes Verhalten ausschliesst. Da bei den Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO jedoch weder ein Anstellungsverhältnis noch eine Betriebsleitung oder ähnliches vorliegt, fehlt es auch an einer Person oder Stelle, der eine Pflicht analog Artikel 19 Absatz 3 auferlegt werden kann. Wie sich die Betreuungspersonen in Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO verhalten sollen, wenn sie Grenzüberschreitungen feststellen oder einen entsprechenden Verdacht haben, kann der Musterselbstverpflichtungserklärung des AIS entnommen werden (siehe vorstehend Erläuterungen zu Art. 27d). Darüber hinaus sind sowohl die Aufsichtsstelle wie auch die Aufsichtsbehörde (AIS) verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht das Erforderliche vorzukehren, sollten sie Kenntnis von allfälligem Fehlverhalten erlangen (vgl. Art. 27g und Art. 27).

#### **Artikel 27m** *Gesuch* (*geändert*)

Mit dieser Änderung wird die Gelegenheit dieser Teilrevision genutzt zur Korrektur einer bisher fehlerhaften Bestimmung: Die verwendete Abkürzung (TFO) ist im Erlass nicht eingeführt worden und verstösst überdies gegen die geltenden Rechtssetzungsrichtlinien, weshalb sie mit dem ausgeschriebenen Begriff ersetzt wird. Diese Anpassung bewirkt materiell keine Änderung.

Betreffend die neue Verwendung des Begriffs «analog» siehe die Erläuterungen vorstehend bei Artikel 27d.

#### **Artikel 27o** *Aufgaben der Tagesfamilienorganisation* (*geändert*)

Diese Anpassung erfolgt zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und bewirkt materiell keine Änderung. Siehe auch die vorstehenden Erläuterungen bei Artikel 19.

#### **Artikel 27p** *Meldepflichten* (*geändert*)

##### *Absatz 1*

Die Anpassung in Absatz 1 erfolgt zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und bewirkt materiell keine Änderung. Siehe auch die vorstehenden Erläuterungen bei Artikel 19.

##### *Absatz 2*

Die in den neuen Buchstaben d und e geregelten Meldepflichten bestehen gleichermassen schon heute bei den Kindertagesstätten (Art. 25 Abs. 1 Bst. b und c). Es gibt keinen Grund, diese Meldepflichten nicht auch den TFO aufzuerlegen. Dass dies im Rahmen der letzten Teilrevision nicht erfolgt ist, wird nun korrigiert.

Überdies werden auch die bisherigen Buchstaben b und c an die Pflichten der Kindertagesstätten und die neuen Buchstaben d und e angepasst und mit dem Begriff «unverzüglich» ergänzt.

#### **Artikel 29** *Kontingentierung (geändert)*

Aufgrund des neuen Art. 41a Abs. 3 braucht es überall dort, wo die Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen nicht auch für die Pauschale nach (neuem) Artikel 41a gelten sollen, eine entsprechende Regelung. Da die Pauschale nach (neuem) Artikel 41a behinderungsbedingte Zusatzkosten abgeltet soll, sollen die Gemeinden betreffend die Pauschale keine Kontingentierung einführen dürfen.

#### **Artikel 30** *Zielgruppe (geändert)*

Mit der letzten Teilrevision der FKJV<sup>23</sup> wurden die Ausführungsbestimmungen geschaffen, welche aufgrund des Zuständigkeitswechsels für die staatliche Aufsicht über die Tagesfamilienbetreuung und die neugeschaffene Bewilligungspflicht für TFO gemäss Artikel 108 und 109 SLG erforderlich geworden waren.

Dabei wurde analog zu den Vorgaben für die Kitas (Art. 4 Abs. 2) geregelt, wann die Betreuung eines Kindes als regelmässig gilt, so dass die staatliche Aufsichtspflicht gemäss der bundesrechtlichen Vorgaben nach Artikel 12 PAVO zum Tragen kommt (Art. 27a Abs. 3). Das Ziel dieser Regelung war es, nur diejenigen Betreuungsverhältnisse unter die die staatliche Aufsicht zu stellen, bei denen ein gewisses Mass an Betreuungsfrequenz und -dauer erreicht wird. Die Kinderbetreuung im privaten Haushalt soll auch dann, wenn sie gegen Entgelt erbracht wird, ohne staatliche Vorgaben möglich sein, wenn sie nur sporadisch oder in kurzen Zeitfenstern erfolgt.

Nach der Systematik der FKJV setzt die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die Tagesfamilienbetreuung voraus:

- dass es sich bei der fraglichen Betreuung um Tagesfamilienbetreuung im Sinne der FKJV handelt (Art. 27a, Art. 27b);
- dass die Betreuungsperson von einer TFO angestellt ist, die von der GSI zur Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen zugelassen worden ist (Art. 49 SLG).

Diese Konzeption stellt unter anderem sicher, dass für die Kinderbetreuung innerhalb einer Haus- oder Wohngemeinschaft oder bei nahen Verwandtschaftsverhältnissen sowie für die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden (vgl. Art. 27a Abs. 2).

Inhaltlich haben diese Regeln bereits früher gegolten (vgl. früherer Art. 32 aFKJV<sup>24</sup> wie auch Art. 20 ASIV<sup>25</sup>), neu ist seit dem 1. Januar 2024 einzig die präzisierende Definition der Regelmässigkeit. Die ersten Vollzugserfahrungen seit der letzten Teilrevision haben nun gezeigt, dass die neue systematische Einordnung dieser Regeln zusammen mit der Definition der regelmässigen Betreuung die unerwünschte Folge haben, dass gewisse Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien ihre Gutscheineberechtigung verlieren. So hat das AIS Rückmeldungen aus der Praxis erhalten, dass insbesondere auf dem Land respektive in Gemeinden, in denen es keine Tagesschulen gibt, Schulkinder in Tagesfamilien nur in sehr kleinen Pensen betreut werden, so z.B. zwei- oder dreimal wöchentlich nur über die Mittagszeit. Zusammen mit dem Schul- respektive Kindergartenunterricht ermöglichen diese Betreuungspensen den abgebenden Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, was den eigentlichen Zielen des Betreuungsgutscheinsystems entspricht (vgl. Art. 43 SLG). Für sich allein betrachtet erfüllen sie jedoch in ihrem Umfang die Anforderungen an eine «regelmässige» Betreuung im Sinne des Art. 27a Abs. 3 FKJV nicht.

Diese Einschränkung des Zugangs zu den Betreuungsgutscheinen war nicht das eigentliche Ziel der letzten Teilrevision FKJV und soll daher wieder rückgängig gemacht werden. Allerdings wäre es nicht zielführend, zu diesem Zweck den Artikel 27a Abs. 3 FKJV abzuändern: Zum

<sup>23</sup> Beschluss des Regierungsrats (RRB) vom 15. November 2023, Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.

<sup>24</sup> In Kraft bis am 31.12.2023.

<sup>25</sup> Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) – ausser Kraft gesetzt per 01.01.2022.

einen wäre schwer zu begründen, weshalb die Regelmässigkeit bei der Kita-Betreuung anders definiert werden sollte als bei der Betreuung in Tagesfamilien. Zum anderen gilt es zu vermeiden, dass auch kleinste Betreuungspensen und sporadische Kinderbetreuung unter die Aufsichtspflicht nach Artikel 12 PAVO fallen und sich die Zahl an zu beaufsichtigenden Tagesfamilien allein dadurch erhöht.

Gleichzeitig ist aber sowohl sicherzustellen, dass Staatsbeiträge nur für Betreuungsverhältnisse ausgerichtet werden, welche die Qualitätsvorgaben der FKJV einhalten und auch beaufsichtigt werden, als auch, dass zukünftig nicht ausserhalb des Betreuungsgutscheinsystems Betreuungsverhältnisse beaufsichtigt werden müssen, welche die Kriterien der Tagesfamilienbetreuung nach Artikel 27a gar nicht erfüllen.

All diese Zielsetzungen werden mit den folgenden Ergänzungen von Artikel 30 erreicht:

Zum einen wird die bisherige Formulierung betreffend die Kinder über 12 Jahre präzisiert. Es ist nicht praktikabel, in Bezug auf die Aufsichtspflicht auch noch zu unterscheiden, ob das konkrete Kind nun Betreuungsgutscheine erhält, oder nicht. Daher soll die Betreuung von Schulkindern über 12 Jahre nicht nur dann als Tagesfamilienbetreuung gelten, wenn auch Betreuungsgutscheine angenommen werden, sondern immer, wenn eine TFO zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen ist und solche Betreuung vermittelt.

Die Formulierung ist entsprechend neu so, dass immer dann, wenn eine zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassene TFO

- entweder für schulpflichtige Kinder über 12 Jahre Betreuungsverhältnisse vermittelt
- und/oder Betreuungsverhältnisse vermittelt, welche einen geringeren Umfang aufweisen, als in Artikel 27a Absatz 3 statuiert,

auch für diese Betreuungsverhältnisse (in Abweichung von Art. 27a) Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden können.

Der neue Absatz 1b stellt sodann klar, dass im Übrigen auch für diese Betreuungsverhältnisse im Sinne von Absatz 1a alle Vorgaben betreffend die Tagesfamilienbetreuung gleichermaßen gelten. Damit haben diese Betreuungsverhältnisse alle FKJV-Vorgaben einzuhalten und sind von den TFO zu beaufsichtigen.

#### **Artikel 31**     *Grundsätze (geändert)*

Siehe die vorstehenden Erläuterungen in Kapitel 2.2.2.3 betreffend die angepasste Umsetzung der Ziffern 1 und 3 der Motion 152-2023 Patzen.

#### **Artikel 34**     *Zulassung der Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen (geändert)*

Spätestens per 1. Januar 2026 müssen alle Tagesfamilienorganisationen, die im Kanton Bern tätig sein wollen, über eine Betriebsbewilligung verfügen (Art. T1-1 Abs. 1 Bst. a). Für die Kindertagesstätten gilt die Bewilligungspflicht nach SLG bereits seit dem 1. Januar 2024 (Art. 138 Abs. 1 SLG), weshalb praxisgemäss schon heute das Vorliegen einer Betriebsbewilligung bei den Kindertagesstätten für die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem verlangt wird.

Da sowohl Kindertagesstätten wie auch TFO ohne entsprechende Betriebsbewilligung ihre Tätigkeit gar nicht rechtmässig ausüben können, ist es auch folgerichtig, dass das Vorliegen einer Betriebsbewilligung in der Verordnung explizit als Voraussetzung für die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem genannt wird.

#### **Artikel 35**     *Zulassungsverfahren (geändert)*

Die vorgenommenen Änderungen in Absatz 1 und Absatz 1a legen fest, dass eine Trägerschaft, welche mehrere Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen betreibt, für jeden ihrer Betriebe einen separaten kiBon-Zugang<sup>26</sup> haben und für jeden Betrieb die Zulassung separat

<sup>26</sup> kiBon ist die Webapplikation, über die im Kanton Bern der gesamte Prozess betreffend die Betreuungsgutscheine abgewickelt wird, siehe: <https://be.kiBon.ch>.

beantragen muss, sowie dass die Zulassung gesondert für jeden Betrieb erteilt wird. Dies ist Voraussetzung dafür, dass statistische Auswertungen möglich sind.

#### **Artikel 36** Grundsatz (geändert)

Bisher war die Pauschale zur Abgeltung der Zusatzkosten, die aufgrund des ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen entstehen, Teil des Betreuungsgutscheins. Neu werden die Betreuungsgutscheine und die Pauschalen separat verfügt. Dies ist sinnvoll, weil sie teilweise unterschiedliche Voraussetzungen haben.<sup>27</sup> Artikel 36 Absatz 2 wird daher aufgehoben und inhaltlich in den neuen Art. 41a überführt.

#### **Unterabschnitt 2.2.2a** Ausserordentlicher Betreuungs- oder Förderaufwand bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (neu)

Innerhalb des Betreuungsgutscheinsystems gibt es neu zwei voneinander unabhängige Beiträge: Die Pauschale zur Abgeltung der Zusatzkosten, die aufgrund des ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen entstehen (nachfolgend: Pauschale), und den Betreuungsgutschein im engeren Sinn. Der ausserordentliche Betreuungs- und Förderaufwand bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen begründet neu nicht mehr einen zusätzlichen Bedarf für Betreuungsgutscheine, sondern ist Voraussetzung für die Ausrichtung der Pauschale. Daher passt der Gliederungstitel «2.2.2 Bedarf» nicht mehr für die nachfolgende Regelung betreffend den ausserordentlichen Betreuungs- und Förderaufwand. Der neue Gliederungstitel hilft somit, die Pauschale systematisch einzuordnen.

#### **Artikel 41a** Grundsätze (neu)

Dieser neue Artikel regelt im Grundsatz

- wofür und an wen die Pauschale ausgerichtet wird (Abs. 1),
- wann die Pauschale ausgerichtet wird (Abs. 2),
- dass die Pauschale innerhalb des Betreuungsgutscheinsystems ausgerichtet wird, also grundsätzlich den gleichen Regeln folgt, es sei denn es werde ausdrücklich anders festgehalten (Abs. 3).

Gleichzeitig verweist er auf die Voraussetzungen nach Art. 42 (Abs. 2) und hält in Absatz 1 ausdrücklich fest, dass die die Pauschale einkommensunabhängig ausgerichtet wird.<sup>28</sup>

#### **Artikel 42** Voraussetzungen (geändert)<sup>29</sup>

##### *Absatz 1*

Artikel 42 hat bisher geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Betreuungsgutschein um eine Pauschale ergänzt wird.

Neu regelt bereits Artikel 41a, dass einkommensunabhängig eine Pauschale ausgerichtet wird, wenn die Betreuung eines Kindes aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand erfordert. Artikel 42 sagt nun, wann dieser Betreuungs- oder Förderaufwand im Sinne der FKJV «ausserordentlich» ist und damit einen Anspruch auf Ausrichtung der Pauschale begründen kann.

Die Regelung nach Absatz 1 Buchstaben a–c entspricht den Voraussetzungen der bisherigen Pauschale und soll am bestehenden System nichts ändern. Es wurde einzig die Terminologie an die neuen Bestimmungen angepasst. Somit nehmen weiterhin die qualifizierten Fachstellen nach Artikel 9 FKJDV die Einschätzung vor, ob ein massgeblich höherer Aufwand für die Betreuung eines Kindes erforderlich ist. Diese Einschätzung soll nach den gleichen Kriterien wie bisher erfolgen.

<sup>27</sup> Siehe auch die Erläuterungen betreffend die Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli in Kapitel 2.1.

<sup>28</sup> Siehe auch die Erläuterungen betreffend die Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli in Kapitel 2.1.

<sup>29</sup> Siehe auch die Erläuterungen betreffend die Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli in Kapitel 2.1.

## Absatz 2

Dieser Absatz wird aufgehoben. Die Regelung betreffend die Höhe der verrechneten Zusatzkosten wird neu konzipiert und in Artikel 59 Absatz 2a respektive Artikel 59a Absatz 2 geregelt.

## Absatz 2a

Der neue Absatz 2a legt fest, dass bei Kindern, die eine Hilflosenentschädigung nach IVG der Invalidenversicherung erhalten, immer von einem «ausserordentlichen» Betreuungs- oder Förderaufwand im Sinne der FKJV ausgegangen wird, abgestuft nach den Vorgaben im neuen Artikel 59a. Sowohl der Nachweis des ausserordentlichen Aufwands wie auch die Höhe der Pauschale orientieren sich also an der Einstufung der Hilflosigkeit durch die Invalidenversicherung<sup>30</sup> respektive sind an diese gekoppelt.

## Artikel 53 *Massgebendes und anrechenbares Einkommen (geändert)*

Bei der Überführung der ASIV in die FKJV per 1. Januar 2022 wurde die Berechnung des «massgebenden Einkommens» für die Betreuungsgutscheine leicht angepasst, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Erziehungsberechtigten besser zu erfassen: Seit August 2022 zählen die effektiven steuerbaren Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen neu zum anrechenbaren Einkommen (Art. 53 Abs. 3 Bst. d). Erst spät im Rechtssetzungsprozess wurde aufgrund einer Rückmeldung der Finanzdirektion entschieden, dass im Gegenzug die mit diesen Erträgen zusammenhängenden Kosten abgezogen werden sollen. Man hat deshalb Artikel 53 Absatz 2 ergänzt und dort geschrieben, dass Antragsstellende «die steuerlich berücksichtigten Schuldzinsen und Gewinnungskosten» in Abzug bringen können. Im Vortrag zur FKJV<sup>31</sup> kann die Absicht dieser Regelung entnommen werden:

«Zu den Bruttoerträgen aus *beweglichem* Vermögen zählen insbesondere die Wertschriftenerträge. Abgezogen werden unter Absatz 2 die nachweisbaren Kosten für die Wertschriftenverwaltung durch Dritte. Zu den Bruttoerträgen aus *unbeweglichem* Vermögen zählen insbesondere die Liegenschaftserträge. Abgezogen werden die steuerlich zu berücksichtigenden Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie allfällige Hypothekarzinsen (Abs. 2 Bst. b).»

In der Vollzugspraxis musste festgestellt werden, dass der in der FKJV gewählte Begriff der «Gewinnungskosten» irreführend sein kann. Dies deshalb, weil der Begriff auch in Zusammenhang mit der Steuererklärung verwendet wird, dort aber zusätzliche, im Betreuungsgutschein-system nicht berücksichtigte Abzüge einschliesst. So können bei den Steuern insbesondere Aufwendungen zur Erzielung des Erwerbseinkommens berücksichtigt werden (sog. Berufsgewinnungskosten). Diese werden jedoch bei den Betreuungsgutscheinen nicht angerechnet.

Abklärungen bei der Steuerverwaltung haben ergeben, dass «Gewinnungskosten» im Steuerrecht ein äusserst wichtiger und stehender Begriff mit reichhaltiger Lehre und Rechtsprechung ist. Darunter sind jegliche Aufwendungen im Zusammenhang mit erzielten Einkünften zu verstehen. Die Formulierung in der FKJV sei daher in der Tat irreführend. Sie suggeriere, dass alle Gewinnungskosten abziehbar seien.

Aus diesem Grund sollen in der FKJV die effektiv berücksichtigten Abzüge (Schuldzinsen, Kosten für die Wertschriftenverwaltung, Grundstückskosten) konkret aufgeführt werden. Mit letzterem sind die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten gemeint, die in Ziffer 7.2 der Steuererklärung angegeben werden müssen (tatsächliche Kosten oder Pauschalabzug Grundstückskosten).

Überdies soll in Absatz 2 nicht mehr von den «steuerlich berücksichtigten» Abzügen gesprochen werden, sondern von den «steuerlich massgeblichen» Abzügen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Schuldzinsen etc. im gleichen Ausmass in Abzug gebracht werden können, wie sie auch in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden dürfen, also in dem

<sup>30</sup> Leichte, mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit gem. Art. 42 Abs. 2 IVG.

<sup>31</sup> Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 24. November 2021 zur FKJV, Seite 33.

Umfang wie sie steuerrechtlich *massgeblich* sind. Ob der Abzug tatsächlich erfolgt oder von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet («berücksichtigt») worden ist, ist dabei unerheblich.

Aktuell verweist die FKJV in Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe e auf den «in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn». Dieser kann jedoch vom effektiv veranlagten Geschäftsgewinn abweichen. Berücksichtigt werden soll der effektive Geschäftsgewinn. Die Richtigkeit der Angaben kann im späteren Abgleich mit der definitiven Veranlagung überprüft werden.

Sämtliche Anpassungen in Artikel 53 sind rein formeller Natur und bewirken materiell keine Änderung.

#### **Artikel 55** *Vergünstigung pro Monat (geändert)*

Die Pauschale ist nicht mehr Teil des Betreuungsgutscheins, entsprechend wird Artikel 55 Absatz 3 aufgehoben.

#### **Artikel 56** *Maximale Vergünstigung (geändert)*<sup>32</sup>

In sinngemässer Umsetzung der Ziffer 3 der Motion 152-2023 Patzen wird die maximale Vergünstigung gemäss Artikel 56 Absatz 1–3 um fünf Prozent erhöht. Dabei wurden die Beträge auf zehn Rappen gerundet.

In sinngemässer Umsetzung der Ziffer 1 der Motion 152-2023 Patzen wird das minimale massgebende Einkommen gemäss Artikel 56 Absatz 4 von 43 000 Franken auf 49 000 Franken erhöht.

In Umsetzung der Ziffer 2 der Motion 152-2023 Patzen wird die Altersgrenze in Artikel 56 Absatz 1 und 2 von zwölf Monaten auf 18 Monate angehoben.

#### **Artikel 59** *Pauschale für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ohne Hilflosenentschädigung (geändert)*

Artikel 59 hat bereits bisher die Höhe der Pauschale und den Zeitpunkt der Ausrichtung geregelt. Er wird nun in Umsetzung der Motion 213-2022 Köppli entsprechend den Ausführungen in Kapitel 2.1.2 angepasst.

##### *Absatz 1*

Absatz 1 verweist auf den neuen Artikel 41a (bisher Art. 36 Abs. 2) und regelt die Höhe der neuen Pauschale, wenn das betroffene Kind *keine* Hilflosenentschädigung bekommt. Diese Pauschale für Kinder ohne Hilflosenentschädigung entspricht grundsätzlich der bisherigen Pauschale, sie wird aber auf 157.50 Franken pro ganzem Betreuungstag pro Woche (resp. CHF 13.40 pro Stunde in Tagesfamilien) angehoben, um möglichst in allen Fällen, den effektiven zusätzlichen Betreuungsaufwand abgeltend zu können, ohne ein komplexes Abklärungssystem einführen zu müssen. Dass die Pauschale dabei in gewissen Fällen auch höher ausfällt als die bei den Leistungserbringern aufgrund des höheren Betreuungsaufwands effektiv anfallenden, zusätzlichen Kosten, wird dabei in Kauf genommen. Die Abgeltung durch die Pauschale für ein Kind ohne Hilflosenentschädigung wird wie folgt angepasst, wenn das Betreuungsverhältnis nicht einen ganzen Tag dauert:

<b>Betreuungspen-sum</b>	<b>Betreuungsdauer pro Tag</b>	<b>Betreuungsdauer pro Woche</b>	<b>Pauschale nach Art. 59 FKJV</b>
20 %	8 bis 12 Stunden	Ganzer Tag	CHF 157.50
15 %	5 bis 8 Stunden	dreiviertel Tag	CHF 118.10
10 %	2 bis 5 Stunden	halber Tag	CHF 78.80
5 %	bis 2 Stunden	Kurzbetreuung	CHF 39.40

<sup>32</sup> Siehe auch die Erläuterungen betreffend die Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen in Kapitel 2.2.

### *Absatz 2 (aufgehoben)*

Der Absatz 2 wird aufgehoben. Die Pauschale ist neu einkommensunabhängig ausgestaltet, daher ist es für den Erhalt auch nicht mehr Voraussetzung, dass auch ein Anspruch auf Betreuungsgutscheine besteht. Der neue Artikel 41a Absatz 3 stellt aber sicher, dass ansonsten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie im Betreuungsgutscheinsystem gelten. So gilt beispielsweise auch für die Gewährung einer Pauschale die Regelung betreffend den Bedarf nach Artikel 36, kann die Ausnahmeregelung bei Nicht-Erreichen des erforderlichen Beschäftigungspensums nach Artikel 37 Absatz 2 Anwendung finden und auch das Vorliegen eines Bedarfs nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f begründet eine Pauschalberechtigung.

### *Absatz 2a*

Der neue Absatz 2a regelt, dass die Leistungserbringer nicht mehr frei sind in der Festlegung der Höhe der Zusatzkosten, die sie aufgrund des ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands in Rechnung stellen. Es wäre unverhältnismässig, von den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu der Pauschale, die sie direkt von den Gemeinden ausbezahlt erhalten, noch mehr verlangen zu dürfen. Diese Verpflichtung betreffend die Gestaltung der Zusatzkosten soll aber auch nur so lange gelten, als dass tatsächlich eine Pauschale entrichtet wird. Wenn eine Kita nicht für das Betreuungsgutscheinsystem zugelassen ist oder die Wohnsitzgemeinde der Eltern nicht am Betreuungsgutscheinsystem teilnimmt, sollen Kitas respektive TFO und Erziehungsberechtigte die Abgeltung der behinderungsbedingten Zusatzkosten frei vereinbaren können.

### *Absatz 3*

Der geänderte Absatz 3 entspricht inhaltlich im Grundsatz dem bisherigen Absatz 3, wurde aber sprachlich präzisiert. Allerdings regelt er neu nur noch den Zeitpunkt der Auszahlung. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Pauschale werden bereits in Art. 41a und 42 geregelt. In diesem Punkt hatte der bisherige Absatz 3 die Ebenen vermischt.

Der bewährte Mechanismus, dass die Pauschale ab dem Zeitpunkt ausbezahlt wird, ab dem der zusätzliche Betreuungsbedarf vom Leistungserbringer in der Personalplanung berücksichtigt und entsprechend in Rechnung gestellt wird, wird damit also beibehalten.

Die Regel, dass Betreuungsgutschein und Pauschale auf den Folgemonat nach Einreichung von Gesuch und Unterlagen ausgestellt werden (Art. 62 Abs. 3 Bst. b), gilt allerdings grundsätzlich weiterhin. Einrichtungen und Erziehungsberechtigte müssen sich daher bei Abschluss der Betreuungsverträge respektive betreffend die Festlegung des Beginns der Betreuungsverhältnisse bewusst sein, dass der Zeitpunkt, ab dem die Pauschale fliesst, erst fixiert ist, wenn die Gemeinde verfügt hat. Entsprechend sollten die Gesuche frühzeitig eingereicht werden. Gleichzeitig sollten aber auch die Gemeinden beachten, dass in denjenigen Fällen, in denen die Fachstelle ihre Beurteilung abgegeben hat und die Einrichtung den erhöhten Betreuungs- oder Förderaufwand im Betreuungsschlüssel berücksichtigt, ein klassischer Anwendungsfall der Ausnahmeregelung nach Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe b letzter Teilsatz vorliegt. In diesen Fällen wäre es somit in der Regel angezeigt, die Pauschale auf den Zeitpunkt der In-Rechnungstellung (auch rückwirkend) auszurichten und nicht erst ab dem Folgemonat der Gesuchseinreichung.

### **Artikel 59a** *Pauschale für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen mit Hilfenentschädigung (neu)*

Betreffend diejenigen Kinder, die eine Hilfenentschädigung erhalten, regelt der neue Artikel 59a die Höhe der Pauschale (Abs. 1), die Einschränkung der Leistungserbringer betreffend die Gestaltung der (behinderungsbedingten) Zusatzkosten, wenn eine Pauschale entrichtet wird (Abs. 2), und den Zeitpunkt, ab dem die Pauschale entrichtet wird (Abs. 3).

### *Absatz 1*

Die Höhe der Pauschale ist in Korrelation zu den von dem betreffenden Kind belegten Betreuungsplätzen nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e Ziffern 2–4 respektive Artikel 27f Absatz 3

Buchstabe c Ziffern 2–4 und gestützt auf einen Betreuungstarif, den 95 Prozent aller Leistungserbringer nicht überschreiten, festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass die Kita oder die TFO bei Betreuung eines Kindes mit Hilflosenentschädigung (mindestens) die gleich hohe Abgeltung erhält, wie wenn sie die von diesem Kind belegten Plätze stattdessen mit Kindern ohne besondere Bedürfnisse belegen würde. Zusätzlich zum unmittelbaren Betreuungsaufwand deckt der Betrag auch noch einen gewissen Koordinationsaufwand ab, der den Leistungserbringern bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen entsteht und die Personalressourcen zusätzlich beansprucht. Die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen hat somit für die Leistungserbringer keinen wirtschaftlichen Nachteil zur Folge und ist unter Umständen sogar finanziell attraktiv. Damit soll auch gewährleistet werden, dass die Leistungserbringer das erforderliche Angebot schaffen werden und somit genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Die Abgeltung durch die Pauschale für ein Kind mit Hilflosenentschädigung wird wie folgt angepasst, wenn das Betreuungsverhältnis nicht einen ganzen Tag dauert:

<b>Hilflosigkeit leichten Grades</b>			
<b>Betreuungspensum</b>	<b>Betreuungsdauer pro Tag</b>	<b>Betreuungsdauer pro Woche</b>	<b>Pauschale nach Art. 59a FKJV</b>
20 %	8 bis 12 Stunden	ganzer Tag	CHF 210.–
15 %	5 bis 8 Stunden	dreiviertel Tag	CHF 157.50
10 %	2 bis 5 Stunden	halber Tag	CHF 105.–
5 %	bis 2 Stunden	Kurzbetreuung	CHF 52.50
<b>Hilflosigkeit mittleren Grades</b>			
<b>Betreuungspensum</b>	<b>Betreuungsdauer pro Tag</b>	<b>Betreuungsdauer pro Woche</b>	<b>Pauschale nach Art. 59a FKJV</b>
20 %	8 bis 12 Stunden	ganzer Tag	CHF 357.–
15 %	5 bis 8 Stunden	dreiviertel Tag	CHF 267.80
10 %	2 bis 5 Stunden	halber Tag	CHF 178.50
5 %	bis 2 Stunden	Kurzbetreuung	CHF 89.30
<b>Hilflosigkeit schweren Grades</b>			
<b>Betreuungspensum</b>	<b>Betreuungsdauer pro Tag</b>	<b>Betreuungsdauer pro Woche</b>	<b>Pauschale nach Art. 59a FKJV</b>
20 %	8 bis 12 Stunden	ganzer Tag	CHF 504.–
15 %	5 bis 8 Stunden	dreiviertel Tag	CHF 378.–
10 %	2 bis 5 Stunden	halber Tag	CHF 252.–
5 %	bis 2 Stunden	Kurzbetreuung	CHF 126.–

#### **Absatz 2**

Da die Höhe der Pauschale so angesetzt ist, dass die meisten Leistungserbringer (95 %) mindestens gleichviel erhalten bei der Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen, welches beispielsweise 2 Plätze belegt, wie wenn sie die so belegten Plätze mit einzelnen Kindern

ohne besondere Bedürfnisse besetzen würden, gibt es auch keinen Anlass mehr, den Leistungserbringern die Gestaltung des «Zuschlags» für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen frei zu überlassen. Die Regelung in Artikel 59a Absatz 2 entspricht der Regelung betreffend die Kinder ohne Hilflosenentschädigung nach Artikel 59 Absatz 2a. Siehe auch die Erläuterungen dort.

#### **Absatz 3**

Wird eine Pauschale gestützt auf einen Entscheid der Invalidenversicherung (IV) ausgerichtet, erfolgt dies frühestens ab dem Datum, ab dem der Entscheid vorliegt, jedoch nicht früher als ab dem Zeitpunkt, ab dem der zusätzliche Betreuungsbedarf vom Leistungserbringer in der Personalplanung berücksichtigt und entsprechend in Rechnung gestellt wird.

Die Regel, dass Betreuungsgutscheine und Pauschale auf den Folgemonat nach Einreichung von Gesuch und Unterlagen ausgestellt werden (Art. 62 Abs. 3 Bst. b), gilt grundsätzlich weiterhin. Einrichtungen und Erziehungsberechtigte müssen sich daher bei Abschluss der Betreuungsverträge respektive betreffend die Festlegung des Beginns der Betreuungsverhältnisse bewusst sein, dass der Zeitpunkt, ab dem die Pauschale fliesst, erst fixiert ist, wenn die Gemeinde verfügt hat. Entsprechend sollten die Gesuche frühzeitig eingereicht werden. Gleichzeitig sollten aber auch die Gemeinden beachten, dass in denjenigen Fällen, in denen der Entscheid der IV betreffend den Erhalt einer Hilflosenentschädigung vorliegt und die Einrichtung den erhöhten Betreuungs- oder Förderaufwand im Betreuungsschlüssel berücksichtigt, ein klassischer Anwendungsfall der Ausnahmeregelung nach Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe b letzter Teilsatz vorliegt. In diesen Fällen wäre es somit in der Regel angezeigt, die Pauschale auf den Zeitpunkt der In-Rechnungstellung (auch rückwirkend) auszurichten und nicht erst ab dem Folgemonat der Gesuchseinreichung.

#### **Absatz 4**

Im Unterschied zu der Pauschale bei Kindern, die *keine* Hilflosenentschädigung erhalten (Art. 59), braucht es bei den Kindern mit Hilflosenentschädigung noch eine zusätzliche Regelung, wie sie in Absatz 4 statuiert wird, aus den folgenden Gründen: Die IV befristet ihre Verfügungen und nimmt in gewissen Abständen Revisionen vor. Leider gewährleistet sie dabei nicht, dass die Verfügungen immer nahtlos vorliegen. Stattdessen kommt es in der Praxis häufig vor, dass längere Perioden ohne gültigen IV-Entscheid bestehen und die IV dies dann rückwirkend korrigiert. Da einerseits die Pauschalen nicht rückwirkend geleistet werden und gleichzeitig aber auch verhindert werden muss, dass Erziehungsberechtigte laufend wieder ihren Anspruch verlieren, obwohl er faktisch bestehen würde (IV entscheidet dann wieder rückwirkend, dass Hilflosigkeit besteht), muss mit Artikel 59a Absatz 4 sichergestellt werden, dass beim Entscheid betreffend die Pauschale immer auf die letzte gültige IV-Verfügung abgestellt wird. Dies gilt umso mehr, als es sogar vorkommt, dass die IV ihre Verfügung auf den Tag ihres Entscheids befristet. Diesfalls liegt bereits am Folgetag des Verfügungsdatums kein gültiger Beschluss mehr vor. In diesen Konstellationen könnte ohne Artikel 59a Absatz 4 gar nie eine Pauschale beantragt werden.

#### **Artikel 59b** *Regelung der Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Höhe des Betreuungsgutscheins (neu)*

Aufgrund des neuen Art. 41a Abs. 3 braucht es überall dort, wo die Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen nicht auch für die Pauschale nach (neuem) Artikel 41a gelten sollen, eine entsprechende Regelung. So auch betreffend die Regeln zu der Höhe des Betreuungsgutscheins.

#### **Artikel 63** *Mitwirkungspflicht (geändert)*

Aufgrund des neuen Art. 41a Abs. 3 gilt Artikel 63 auch für das Verfahren zur Erlangung von Pauschalen. Im neuen Artikel 63 Absatz 3 wird geregelt, was bei einem Gesuch um eine Pauschale nach Artikel 41a *zusätzlich* für Angaben zu machen und zu belegen sind.

Um kiBon einfacher halten zu können und auch um zu gewährleisten, dass bei Änderungen auch eine (neue) Gutscheinberechtigung festgestellt würde, sollen auch die Einkommensverhältnisse ausgefüllt und die Angaben zu der Familiensituation gemacht werden, selbst dann, wenn die Gesuchstellenden davon ausgehen, dass sie nur eine Pauschale erhalten werden. Deshalb stellt diese Regelung klar, dass bei einem Antrag auf eine Pauschale *alle* Angaben nach Artikel 63 Absatz 2 zu machen sind, so wie wenn ein Betreuungsgutschein beantragt würde.

**Artikel 65** *Änderung der Verhältnisse (geändert)*

Die Ergänzung in Artikel 65 Absatz 3 dient der Rechtssicherheit und präzisiert, dass sowohl die gewöhnlichen Betreuungskosten wie auch allfällige Zusatzkosten in Zusammenhang mit dem ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwandes gemeldet werden müssen.

**Artikel 66** *Voraussetzungen (geändert)*

Da die Pauschale neu einen gesonderten Anspruch darstellt und nicht mehr Teil des Betreuungsgutscheins ist, muss Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g aufgehoben werden. Die Voraussetzung für den Erhalt einer Pauschale des «ausserordentlichen Betreuungs- und Förderaufwands» ist inhaltlich neu in Artikel 42 geregelt.

**Artikel 69a** *Anpassung und Aufhebung der Pauschale für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (neu)*

Gemäss dem neuen Artikel 41a Absatz 3 gelten alle Änderungs- und Aufhebungsgründe der Betreuungsgutscheine sinngemäss auch für die Pauschale. Bei der Pauschale muss *zusätzlich* jedoch auch eine Änderung betreffend den ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand eine Änderung oder Aufhebung (der Pauschale) zur Folge haben. Dies wird mit dem neuen Artikel 69a geregelt.

**Artikel 69b** *Zeitpunkt der Anpassung oder Aufhebung der Pauschale (neu)*

*Absatz 1*

Gemäss dem neuen Artikel 41a Absatz 3 gilt die Regelung betreffend den Zeitpunkt der Änderung des Betreuungsgutscheins grundsätzlich auch für die Pauschale. Dies wird in Artikel 69b Absatz 1 präzisierend festgehalten.

*Absatz 2 und 3*

Muss die Pauschale jedoch angepasst werden aufgrund einer Änderung der Einstufung der Hilflosigkeit, braucht es betreffend den Zeitpunkt eine spezielle Regelung, die in den Absätzen 2 und 3 des neuen Artikels 69b festgehalten wird.

Der Grund für diese andere Regelung ist, dass eine Änderung der Einstufung der Hilflosigkeit nicht nur eine Änderung der Ansprüche der Erziehungsberechtigten bewirkt, wie dies bei den Betreuungsgutscheinen der Fall ist, sondern auch direkte Auswirkungen hat auf den Betrieb und die Betriebsorganisation. Dies deshalb, weil auch die Gewichtung des Betreuungsplatzes (Berechnung der Plätze zur Beurteilung des Betreuungsschlüssels nach Art. 15 Abs. 3 oder Art. 27f Abs. 3) mit der Einstufung der Hilflosigkeit ändert. Die Personalplanung einer Einrichtung und die Gewichtung des Betreuungsplatzes ist jedoch nichts, was rückwirkend noch geändert werden kann. Entsprechend darf die Pauschale nicht – so wie dies bei den IV-Entscheiden regelmässig der Fall ist oder wie es auch von Artikel 67 Absatz 2 vorgegeben wird<sup>33</sup> – rückwirkend verfügt und auch nicht rückwirkend geändert werden. Vielmehr kann der Leistungserbringer die Personalplanung und die Berücksichtigung im Betreuungsschlüssel immer erst anpassen, wenn sie von der geänderten Einstufung der Hilflosigkeit Kenntnis hat. Daher muss auch der Zeitpunkt der Anpassung der Pauschale mit dieser Information verknüpft werden.

---

<sup>33</sup> In den Fällen, in denen der Anpassungsgrund in der Vergangenheit liegt.

### *Absatz 2*

Bei einer Erhöhung der Einstufung der Hilflosigkeit können die gleichen Regeln angewendet werden wie bei der erstmaligen Verfügung der Pauschale. Daher verweist der neue Artikel 69b Absatz 2 auf Artikel 59a Absatz 3 und 4 sowie auf Artikel 67 Absatz 1. Das heisst aber auch, dass grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Berücksichtigung im Betreuungsschlüssel abzustellen ist und die Anpassung daher in der Regel nicht erst auf den Folgemonat nach Gesuchseinreichung erfolgt (Art. 67 Abs. 1 letzter Teilsatz)<sup>34</sup>.

### *Absatz 3*

Anders ist dies bei einer Reduktion oder der Aufhebung der Einstufung der Hilflosigkeit. In diesen Fällen belegt ein Kind neu weniger Betreuungsplätze als zuvor. Dies kommt in der Wirkung einer Kündigung eines Betreuungsplatzes gleich. Der Leistungserbringer muss also Zeit haben, entweder den Platz neu zu belegen oder den Personalbestand zu verändern.

Die Betreuungsgutscheine wie auch die neuen Pauschalen werden immer befristet entsprechend der Gutscheinperiode verfügt (Art. 62 Abs. 3 Bst. a). Auf die neue Gutscheinperiode hin müssen daher neue Anträge mit Belegen eingereicht werden, es werden neue Betreuungspensen definiert und die Leistungserbringer müssen sich auf diesen Zeitpunkt hin neu organisieren. Für das System ist es daher am einfachsten, wenn die Reduktion der Einstufung der Hilflosigkeit immer erst auf die neue Gutscheinperiode hin wirksam wird (Abs. 3). Der Zusatzaufwand hält sich so für alle Betroffenen in Grenzen und die neue Pauschale wird kohärent in das geltenden Betreuungsgutscheinensystem eingebettet.<sup>35</sup> Die GSI rechnet aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Zahlen betreffend Kinder im Alter von 0–4 Jahren, deren Hilflosigkeitsgrad durch einen Revisionsentscheid der IV herabgestuft wird, mit ungefähr 1–2 Fällen pro Jahr. Auch mit Blick auf das Mengengerüst ist es somit vertretbar, wenn die Pauschale nur auf die neue Gutscheinperiode hin gesenkt wird und dadurch allenfalls für eine gewisse Zeit zu hohe Pauschalen ausgerichtet werden.

### **Artikel 70**     *Grundsatz (geändert)*

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die unterschiedlichen Gegebenheiten bei der Verrechnung von Betreuungs- und Zusatzkosten in Artikel 70 explizit abgebildet. Da bei den Zusatzkosten nach Abzug des von der Wohnsitzgemeinde überwiesenen Betrags nichts mehr übrigbleibt, kann der Leistungserbringer auch nichts mehr in Rechnung stellen.

### **Artikel 71**     *Unterbrechung der Auszahlung (geändert)*

Mit der Änderung in Artikel 71 wird ebenfalls den Besonderheiten bei der Verrechnung der Zusatzkosten Rechnung getragen (vgl. Ausführungen zu Art. 70). Wenn die Auszahlung der Pauschale unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Artikel 71 Absatz 1 bis 3 unterbrochen wird, so muss der Leistungserbringer die Zusatzkosten nicht mehr nur auf der Rechnung ausweisen, sondern tatsächlich in Rechnung stellen. Dies wird im Interesse der Rechtssicherheit im neuen Absatz 4 klargestellt.

### **Artikel 75**     *(geändert)*

Die Ergänzungen in den beiden Absätzen des Artikels 75 sind Präzisierungen und dienen der Rechtssicherheit. Sie stellen klar, dass

- auch die Pauschalen, abzüglich des Selbstbehalts der Gemeinden, dem Lastenausgleich Soziales zugeführt werden können (Abs. 1),

<sup>34</sup> Siehe hierzu auch die vorstehenden Ausführungen zu Art. 59a Abs. 3.

<sup>35</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird insbesondere in Bezug auf die finanzielle Situation grundsätzlich auf das dem Beginn der Gutscheinperiode vorangehende Kalenderjahr abgestützt, ungeachtet dessen, ob sich die tatsächliche finanzielle Situation der Familie inzwischen verbessert hat. Um den Vollzugaufwand in einem verhältnismässigen Ausmass zu halten, nimmt man bereits jetzt in Kauf, dass die Höhe der Betreuungsgutscheine nicht immer mit den aktuellen Einkommensverhältnissen korrelieren und allenfalls höhere Gutscheine gewährt werden als bei einem Abstellen auf die aktuelle Situation.

- es bei Leistungen im Anwendungsbereich von SAFG<sup>36</sup> sowie EG AIG und AsylG<sup>37</sup> auch betreffend die Pauschale keinen Selbstbehalt gibt (Abs. 2).

#### **Diverse Bestimmungen** (betrifft nur französischen Verordnungstext)

Die Gelegenheit dieser Teilrevision wird dazu genutzt, im französischen Verordnungstext festgestellte unpräzise Übersetzungen anzupassen. Welche Bestimmungen davon betroffen sind, ist der beigelegten Tabelle zu entnehmen. Diese Anpassungen sind alle rein formeller Natur und bewirken materiell keine Änderung.

### **3.2 Indirekte Änderung Tagesschulverordnung**

#### **Artikel 12** Massgebendes Einkommen (geändert)

Die Änderungen in Artikel 12 TSV entsprechen vollumfänglich den Änderungen in Artikel 53 FKJV. Sie erfolgen aus den identischen Gründen und haben ebenfalls keine materiellen Auswirkungen. Für nähere Erläuterungen siehe daher die Ausführungen zu Artikel 53 FKJV.

#### **Artikel 15** Gebührenansatz (geändert)

Der Artikel 15 Absatz 3 TSV regelt das minimale und das maximale massgebende Einkommen analog der Artikel 56 Absatz 4 respektive Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FKJV. Die in Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen in der FKJV vorgenommenen Änderungen (Anhebung des minimalen massgebenden Einkommens auf CHF 49 000.–, Anhebung des maximalen massgebenden Einkommens auf CHF 170 000.–) erfolgen gleichermassen in der TSV.<sup>38</sup>

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

### **4.1 Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Teilrevision der FKJV**

Seit der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems lässt sich auf fünf vergangene Gutscheinperioden zurückblicken. In dieser Zeit haben immer mehr Gemeinden am Betreuungsgutscheinsystem teilgenommen und somit ihren Erziehungsberechtigten Zugang zu subventionierter familienergänzender Kinderbetreuung ermöglicht. Waren es anfänglich 47 Gemeinden, zählt das Betreuungsgutscheinsystem aktuell 318 teilnehmende Gemeinden und einer Abdeckungsquote von über 99.5 Prozent.

Damit verbunden ist der zunehmende Bekanntheitsgrad des Systems bei Fachstellen und der Bevölkerung. Dadurch lässt sich in fast allen Bereichen eine Entwicklung in Richtung Zunahme feststellen, sei es in der Anzahl Kinder mit Betreuungsgutscheinen, in der Anzahl zugelassener Leistungserbringer, bezüglich der durchschnittlich vergünstigten Betreuungspensen, aber auch bei den dafür verrechneten Betreuungskosten.

Mindestens zwei dieser Gutscheinperioden wurden aber auch durch die Coronapandemie bedeutend beeinflusst. Zudem haben weitere volkswirtschaftliche Entwicklungen wie der Fachkräftemangel die Branche entscheidend geprägt.

Vor diesem Hintergrund ist es schwierig zu beziffern, welche Mehrkosten nun allein durch die vorliegende Teilrevision entstehen werden. Die hier als Grundlage verwendeten Schätzwerte

<sup>36</sup> Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

<sup>37</sup> Einführungsgesetz vom 09. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)

<sup>38</sup> Ergänzend siehe die vorstehenden Ausführungen in Kapitel 2.2.3.

basieren auf den im Betreuungsgutscheinsystem bisher beobachteten Werten. Die präsentierten Schätzungen beziehen sich jeweils auf die Kosten für die Betreuung in einer Kita. Die Kosten für die Betreuung in einer TFO fallen geringfügig tiefer aus.

Das für die nachfolgenden Berechnungen verwendete Betreuungspensum entspricht dem Wert der in der Betreuungsgutscheinperiode 2023/2024 durchschnittlich vergünstigten Betreuungspensen (Art. 46 Abs. 1 FKJV). Dieser beläuft sich auf 31.6 Prozent<sup>39</sup>. Auf eine Prognose über das zukünftige durchschnittlich vergünstigte Betreuungspensum ab der Gutscheinperiode 2026/2027 wird verzichtet.

Betreffend die Umsetzung der Motion 213-2022 Köppli kann kaum abgeschätzt werden, wie viele Erziehungsberechtigte für ihr Kind künftig aufgrund einer Fachstellenbestätigung eine Pauschale nach Artikel 59 FKJV geltend machen werden. Auch ist es nicht möglich, genaue Zahlen über das Mengengerüst von Kindern im Vorschulalter mit einer Hilflosenentschädigung im Kanton Bern zu erhalten. Zudem ist weder bekannt, wie viele Kinder mit Hilflosenentschädigung heute familienergänzende Betreuung in Anspruch nehmen, noch wie sich dies in Zukunft entwickeln wird. Weiter ist unbekannt, wie viele Kinder mit einer Hilflosenentschädigung allenfalls bereits heute eine Pauschale erhalten.

Weil das zukünftige Mengengerüst, die zukünftige Einkommensverteilung und die zukünftigen Betreuungspensen nicht bekannt sind, sind auch die Kostenfolgen aufgrund der Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen schwer schätzbar. Die nachfolgenden Zahlen basieren auf der Gutscheinperiode 2023/2024. Dabei wurde auf die Anzahl Betreuungsgutscheine und die Einkommensverteilung wie auch auf das durchschnittlich vergünstigte Betreuungspensum der Gutscheinperiode 2023/2024 abgestützt.

#### **4.1.1 Mehrkosten aufgrund von Anpassungen der Pauschale nach Artikel 59 FKJV**

Erziehungsberechtigte von Kindern, deren ausserordentlicher Betreuungs- oder Förderaufwand von einer qualifizierten Fachstelle beurteilt und festgestellt wurde, erhalten auf Gesuch eine Pauschale. Diese dient zur Abgeltung der Zusatzkosten, die beim Leistungserbringer für die Betreuung oder Förderung des Kindes infolge seiner besonderen Bedürfnisse entstehen (nachfolgend nur noch «Pauschale»). Aufgrund der vorliegenden Teilrevision wird die Pauschale einkommensunabhängig gewährt: Somit können neu auch Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen über der maximalen Einkommensgrenze liegt, aufgrund einer Fachstellenbestätigung für ihr Kind eine Pauschale nach Artikel 59 FKJV geltend machen. Zudem wurde die Pauschale von 50 Franken auf 157.50 Franken erhöht.

##### **4.1.1.1 Gewährung der Pauschale nach Artikel 59 FKJV unabhängig vom Einkommen**

Seit der Einführung der FKJV konnten Erziehungsberechtigte mit einem Einkommen über 160 000 Franken ab August 2022 keine Pauschale mehr beantragen.

Vor Inkrafttreten der FKJV bestand gestützt auf die Regelungen der ASIV die Möglichkeit, bei einem Einkommen über 160 000 Franken nur eine Pauschale zu beantragen, aber keinen Betreuungsgutschein. Im ersten Jahr des Bestehens des kantonalen Betreuungsgutscheinsystems wurde davon allerdings keinen Gebrauch gemacht. In den Gutscheinperioden 2020/2021 und 2021/2022 gab es insgesamt je fünf Kinder. Die Pauschale betrug zu diesem Zeitpunkt 50 Franken pro Betreuungstag.

---

<sup>39</sup> Stand: 05.07.2024.

Gutschein- periode	Kinder mit Pauschale im BG-System				
	Anteil an Gesamtzahl Kinder im BG-System	Total	Davon mit massgebendem Einkommen über CHF 160 000		
			Anzahl Kinder	Durchschnittliches Betreuungspensum dieser Kinder	Ausgaben für Pauschalen dieser Kinder
<b>2020/2021</b>	1.2 %	188	5	28.8 %	<b>CHF 15 500.–</b>
<b>2021/2022</b>	1.3 %	213	5	46.2 %	<b>CHF 30 000.–</b>

Die Ausgaben für Pauschalabgeltungen an Erziehungsberechtigte, deren Einkommen über der maximalen Einkommensgrenze lag, beliefen sich in diesen Gutscheinperioden auf 15 500 Franken resp. 30 000 Franken.

Diese geringe Anzahl Kinder zu Beginn des Betreuungsgutscheinsystems lassen kaum darauf schliessen, wie sich die Zahlen ab August 2026 entwickeln werden. Berechnungen können nur aufgrund einer Schätzung gemacht werden. Dabei wird von 10 Kindern pro Gutscheinperiode ausgegangen. Die Pauschale nach Artikel 59 FKJV beträgt nun 157.50 Franken pro Betreuungstag. Als Umfang wird, wie oben erwähnt, das aktuelle durchschnittliche Betreuungspensum in der Höhe von 31.6 Prozent verwendet. Gestützt auf diese Grundlagen würden für Pauschalabgeltungen an Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen über der maximalen Einkommensgrenze liegt, zusätzliche Kosten von rund 120 000 Franken pro Jahr anfallen.

#### 4.1.1.2 Erhöhung der Pauschale nach Artikel 59 FKJV

In der aktuellen Betreuungsgutscheinperiode 2023/24 erhalten rund 205 Kinder mit besonderen Bedürfnissen monatlich eine Pauschale nach Artikel 59 FKJV. Schätzungen bezüglich der Entwicklung der Anzahl Kinder mit einer Pauschale sind aufgrund der wenigen Jahre, auf die zurückgeblendet werden kann, heikel. Seit der Einführung der FKJV im Jahr 2022 ist eine jährliche Zunahme um rund 20 Kinder zu beobachten. Für die Gutscheinperiode 2026/2027 wäre aufgrund dieser Beobachtungen demnach mit rund 270 Kindern zu rechnen. Dabei kann nur darüber spekuliert werden, inwiefern in dieser Schätzung Kinder miteingeschlossen werden, die eine Hilflosenentschädigung von der IV beziehen und somit zusätzlich in den Schätzungen unter Teilkapitel 4.1.3 berücksichtigt werden. Ebenfalls ist nicht auszuschliessen, dass die Erhöhung der Pauschale zu einer erhöhten Bereitschaft der Leistungserbringer führt, Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu betreuen. Es kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Kinder dadurch neu institutionelle Betreuung in Anspruch nehmen werden und so ebenfalls in der Schätzung berücksichtigt werden sollten.

#### 4.1.2 Zusammenfassung der Mehrkosten aufgrund von Anpassungen der Pauschale nach Artikel 59 FKJV (Kinder ohne Hilflosenentschädigung)

Aus den in Teilkapitel 4.1.1.1 und 4.1.1.2 erläuterten Überlegungen ergeben sich folgende Schätzwerte der jährlichen Mehrkosten ab der Gutscheinperiode 2026/2027:

	Höhe der Pauschale	Anzahl Kinder	Kosten pro Jahr
4.1.1.1 Gewährung der Pauschale nach Art. 59 FKJV unabhängig vom Einkommen	CHF 157.50	10	<b>CHF 120 000.–</b>
<i>Ausgaben für heutige Pauschale in der Gutscheiperiode 2023/2024 (geschätzt<sup>40</sup>)</i>	CHF 50.–	205	CHF 777 400.–
<i>Ausgaben für angepasste Pauschale nach Art. 59 FKJV in der Gutscheiperiode 2026/2027</i>	CHF 157.50	270	CHF 3 225 100.–
4.1.1.2 Erhöhung der Pauschale nach Art. 59 FKJV			<b>CHF 2 447 700.–</b>
<b>Mehrkosten im Jahr</b>			<b>CHF 2 567 700.–</b>

#### 4.1.3 Mehrkosten aufgrund der Einführung der Pauschale nach Artikel 59a FKJV (Kinder mit Hilflosenentschädigung)

Für Kinder, die gestützt auf einen IV-Entscheid eine Hilflosenentschädigung erhalten, wird eine auf den Grad der Hilflosigkeit gestützte Pauschale ausgerichtet. Aufgrund der Tatsache, dass auch die Pauschale nach Artikel 59a FKJV einkommensunabhängig gewährt werden soll, spielt die Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten keine Rolle. Für die Schätzung der Anzahl Kinder, für die eine solche Pauschale gewährt werden könnte, wurden folgende Annahmen getroffen:

- Grundlage für die Schätzung der Anzahl Kinder bilden die Zahlen der schweizweiten IV-Statistik des Jahres 2023 über Kinder zwischen 0–5 Jahren mit Hilflosenentschädigung<sup>41</sup>. Inwiefern eine Zunahme der Kinder zwischen 0–5 Jahren mit Hilflosigkeit bis zur Gutscheiperiode 2026/2027 zu erwarten ist, kann in der vorliegenden Schätzung nicht berücksichtigt werden.
- Basierend auf der Vorgehensweise von Procap wird davon der Anteil Kinder im Kanton Bern<sup>42</sup> geschätzt: 12 Prozent.
- Davon wird nur der Anteil Kinder berücksichtigt, der sich gemäss Annahmen von Procap<sup>43</sup> resp. gemäss einer nationalen Erhebung des BFS<sup>44</sup> in institutionelle familienergänzende Betreuung begibt: 33 Prozent.

Hilflosigkeit	Anzahl Kinder zw. 0-5-jährig schweizweit (gemäss IV-Statistik 2023)	Davon 12 %: Anzahl Kinder zw.0-5-jährig im Kanton Bern	Davon 33 %: Anzahl Kinder zw. 0-5-jährig im Kanton Bern in familienergänzender Kinderbetreuung
leicht	751	90	30
mittel	871	105	35
schwer	29	3	1
<b>Total</b>	<b>1651</b>	<b>198</b>	<b>66</b>

<sup>40</sup> Siehe Kapitel 2.1.1: Bisher ist die Pauschale als Bestandteil des Betreuungsgutscheins konzipiert gewesen. Die Ausgaben dafür lassen sich daher nicht gesondert aus kiBon ziehen.

<sup>41</sup> Quelle: Hilflosenentschädigungen der IV nach Beobachtungseinheit, Hilflosigkeitsgrad, Intensivpflegezuschlag, Geschlecht, Altersklasse und Jahr. PxWeb (admin.ch)

<sup>42</sup> Anzahl Kinder zw. 0 und 4 Jahren schweizweit gemäss BFS: Alter | Bundesamt für Statistik (admin.ch): **437 695**

Anzahl Kinder zw. 0 und 4 Jahren im Kanton Bern gemäss Procap (2021): Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Eine Analyse der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierungsmechanismen – für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter in der Schweiz, S. 23/24: **50 695**  
Daraus Kinder im Vorschulalter im Kanton Bern: **12 %**

<sup>43</sup> Kinder in institutioneller familienergänzender Betreuung gemäss Procap (2021): Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Eine Analyse der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierungsmechanismen – für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter in der Schweiz, S. 21: **33 %**

<sup>44</sup> Anteil Kinder in familienergänzender institutioneller Betreuung in schweizweit (Familienergänzende Kinderbetreuung | Bundesamt für Statistik (admin.ch)): **36.6 %**

Aufgrund dieser Annahmen ergeben sich folgende Schätzwerte der jährlichen infolge der Einführung der Pauschale nach Artikel 59a FKJV entstehenden Mehrkosten ab der Gutscheiperiode 2026/2027:

Hilflosigkeit	Anzahl Kinder zw. 0-5-jährig im Kanton Bern in familienergänzender Kinderbetreuung	Höhe der Pauschale gem. Art. 59a FKJV	Jährlich anfallende Kosten
leicht	30	CH 210.–	<b>CHF 477 792.–</b>
mittel	35	CHF 357.–	<b>CHF 947 620.80</b>
schwer	1	CHF 504.–	<b>CHF 38 223.40</b>
<b>Mehrkosten im Jahr</b>			<b>CHF 1 463 636.20</b>

#### 4.1.4 Mehrkosten aufgrund der Erhöhung des Betreuungsfaktor 1.5 für Kinder bis 18 Monate

Bei der Umsetzung von Ziffer 2 der Motion 152-2023 Patzen wird die maximale Vergünstigung neu Kleinstkindern bis 18 Monate zugutekommen<sup>45</sup>. Durch die Erhöhungen der maximalen Vergünstigungen um den Faktor 1.05 steigen zugleich die Beträge für die maximale Vergünstigung. Neu erhalten demnach Kleinstkinder bis 18 Monate einen Gutschein mit der maximalen Vergünstigung von 157.50 Franken pro Tag resp. 13.40 Franken pro Stunde.

Für die Schätzung der Mehrkosten aufgrund dieser Änderung wurden die bestehenden Kosten für Betreuungsgutscheine für Kinder bis zwölf Monate in der Gutscheiperiode 2023/2024 als Grundlage genommen. Daraus wurden die für diese Kinder anfallenden Kosten für weitere sechs Monate berechnet. Die Differenz zwischen diesem Betrag und den Kosten, die anfallen, wenn diese Kinder von einer maximalen Vergünstigung von 100 Franken profitieren können, stellt die geschätzten Mehrkosten dar. Dafür wurde zudem die Erhöhung der maximalen Vergünstigung um den Faktor 1.05 berücksichtigt.

Aufgrund dieser Annahmen ergeben sich folgende Schätzwerte der infolge der Erhöhung des Betreuungsfaktor 1.5 für Kinder bis 18 Monate entstehenden jährlichen Mehrkosten ab der Gutscheiperiode 2026/2027:

<i>Ausgaben für Betreuungsgutscheine für Kinder bis 12 Monate in der Gutscheiperiode 2023/2024 (maximale Vergünstigung CHF 150.–)</i>	<i>CHF 8 400 000.–</i>
<i>Daraus: Ausgaben pro Monat</i>	<i>CHF 700 000.–</i>
<b>Hochrechnung für weitere 6 Monate</b>	<b>CHF 4 200 000.–</b>
Abzüglich der bisher für Kinder zwischen 12 und 18 Monaten angefallenen Kosten für BGs mit maximaler Vergünstigung CHF 100.– während 6 Monaten	<b>-CHF 1 400 000.–</b>
<b>jährliche Mehrkosten für Kinder mit maximaler Vergünstigung CHF 150.– für zusätzliche 6 Monate</b>	<b>CHF 2 800 000.–</b>

Erhöhung der maximalen Vergünstigung für Kinder mit Babyfaktor um Faktor 1.05 von CHF 150.– auf CHF 157.50 **\*1.05**

<b>Mehrkosten im Jahr</b>	<b>CHF 2 940 000.–</b>
---------------------------	------------------------

<sup>45</sup> Siehe vorstehend Kapitel 2.2.1.

#### 4.1.5 Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutschein-systems

Zur Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen werden die Eckwerte des Betreuungsgutschein-systems<sup>46</sup> wie folgt angepasst:

- *Minimales massgebendes Einkommen:* 49 000.– Franken
- *Maximales massgebendes Einkommen:* 170 000.– Franken
- *Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit (ein Betreuungstag pro Woche in Kitas, eine Betreuungsstunde in TFO):*

	Mit Babyfaktor <sup>47</sup>	Im Vorschulalter	Ab Kindergartenalter
<b>Kita</b>	CHF 157.50	CHF 105.–	CHF 78.80
<b>TFO</b>	CHF 13.40	CHF 8.90	CHF 8.90

Entspricht überall einer Erhöhung um fünf Prozent

Die Schätzwerte, die dem Regierungsrat für den Beschluss vom 3. April 2024<sup>48</sup> vorgelegt wurden, konnten aufgrund der inzwischen abgeschlossenen Gutscheinperiode 2023/2024 aktualisiert werden. Daraus ergeben sich folgende Schätzwerte der infolge der Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutschein-systems entstehenden jährlichen Mehrkosten ab der Gutscheinperiode 2026/2027:

	Ursprünglicher Eckwert	Angepasster Eckwert	Mehrkosten aufgrund der Anpassung
Minimales massgebendes Einkommen	CHF 43 000.–	CHF 49 000.–	<b>CHF 3 110 000.–</b>
Maximales massgebendes Einkommen	CHF 160 000.–	CHF 170 000.–	<b>CHF 5 180 000.–</b>
Maximale Vergünstigung	Faktor 1	Faktor 1.05	<b>CHF 5 110 000.–</b>
<b>Mehrkosten im Jahr</b>			<b>CHF 13 400 000.–</b>

#### 4.1.6 Zusammenfassung der jährlichen Mehrkosten aufgrund der Teilrevision der FKJV per 1. August 2026

Die folgenden Beträge wurden auf den nächsten Betrag à 5 000 Franken gerundet. Sie stellen eine Schätzung über die jährlichen Mehrausgaben dar, die aufgrund der Anpassungen der FKJV im Betreuungsgutschein-system ab der Gutscheinperiode 2026/2027 zu erwarten sind:

<sup>46</sup> Siehe vorstehend Kapitel 2.2.2.

<sup>47</sup> Siehe Kapitel 2.2.1 betr. Erhöhung des Betreuungsfaktors für Kleinstkinder («Babyfaktor») von 12 auf 18 Monate.

<sup>48</sup> RRB Nr. 338/2024, siehe auch Kapitel 2.2.2.3.

<i>Motion 213-2022 Köpfli</i>	4.1.2 Mehrkosten aufgrund von Anpassungen der Pauschale nach Art. 59 FKJV (Kinder ohne Hilflosenentschädigung)	<b>CHF 2 570 000.–</b>
	4.1.3 Mehrkosten aufgrund der Einführung der Pauschale nach Art. 59a FKJV (Kinder mit Hilflosenentschädigung)	<b>CHF 1 465 000.–</b>
<i>Motion 152-2023 Patzen</i>	4.1.4 Mehrkosten aufgrund der Erhöhung des Betreuungsfaktor 1.5 für Kinder bis 18 Monate	<b>CHF 2 940 000.–</b>
	4.1.5 Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems	<b>CHF 13 400 000.–</b>
<b>Mehrkosten im Jahr</b>		<b>CHF 20 375 000.–</b>
4.1.6a	davon Selbstbehalt Gemeinden (20 % der Mehrkosten)	CHF 4 075 000.–
4.1.6b	davon Kosten im Lastenausgleich (80 % der Mehrkosten)	CHF 16 300 000.–
4.1.6c	Mehrkosten im Jahr beim Kanton (50 % der Kosten im Lastenausgleich)	CHF 8 150 000.–

## 4.2 Finanzielle Auswirkungen aufgrund der indirekten Teilrevision der TSV

Die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des minimalen und maximalen massgebenden Einkommens sind auch für den schulergänzenden Bereich schwer einzuschätzen. Die Schätzung der Mehrkosten basiert auf einer statischen Betrachtung. Basierend auf den aktuellen vorliegenden Daten aus dem Schuljahr 2022/23 ist mit Mehrkosten von ca. 3 Millionen Franken für den kantonalen Lastenausgleich Lehrergehälter zu rechnen.<sup>49</sup> Dies entspricht jährlichen Mehrkosten von rund 2.1 Mio. Franken für den Kanton und 900 000 Franken für die Gemeinden.

## 4.3 Zusammenfassung der Mehrkosten für den Kanton aufgrund der Teilrevision der FKJV und der indirekten Teilrevision der TSV per 1. August 2026

Nebst den Kosten, die aufgrund der Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli sowie der aufgrund der Motion 152-2023 Patzen vorgenommenen Anpassungen der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems im Bereich der familien- sowie der schulergänzenden Betreuung entstehen, müssen überdies die Kosten berücksichtigt werden, die aufgrund von Anpassungen der von beiden Bereichen verwendeten Web-Applikation kiBon entstehen. Die vorstehend unter Kapitel 2 und 3 erläuterten Anpassungen an den Rechtsgrundlagen haben einen erheblichen Anpassungsbedarf an der Software kiBon zur Folge. Die entsprechend dafür aufzuwendenden Ressourcen sind reserviert.

Somit entstehen dem Kanton Bern aufgrund dieser Teilrevision folgende Mehrkosten ab der Gutscheinperiode 2026/2027:

Jährliche Mehrkosten beim Kanton aufgrund der Teilrevision der FKJV per 1. August 2026	<b>CHF 8 150 000.–</b>
Jährliche Mehrkosten beim Kanton aufgrund der indirekten Teilrevision der TSV per 1. August 2026	<b>CHF 2 100 000.–</b>
<b>Mehrkosten beim Kanton Bern</b>	<b>CHF 10 250 000.–</b>

<sup>49</sup> Die Berechnung basiert auf den in kiBon vorhandenen Daten des Schuljahres 2022/23. Im schulergänzenden Bereich nutzen, im Gegensatz zu den Betreuungsgutscheinen, nicht alle Gemeinden kiBon für die Verwaltung von Tagesschulanmeldungen.

Die Mehrkosten sind in der aktuellen Planung grösstenteils eingestellt (jährlich CHF 7,7 Mio.). Die Differenz wird nach Möglichkeit im kommenden Planungsprozess zusätzlich eingestellt. Die Kosten der Anpassung der Web-Applikation sind sowohl im Rahmenkredit 2024–2026 für die GSI-Fachapplikationen wie auch in den aktuellen Planzahlen berücksichtigt.

## **5. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Nebst dem Aufwand beim Entwickler (vgl. Kapitel 4.3) werden die Anpassungen durch den Fachbereich Betreuungsgutscheine fachlich und das Digital Management technisch begleitet werden müssen. Der zudem notwendige Aufwand für die Erarbeitung und Überarbeitung von Hilfsmitteln für den Vollzug (kiBon-Blog, FAQ, Formulare und Merkblätter) bzw. für die entsprechende Kommunikation (Webseiten, Rundmails, Medienmitteilungen) wird die bestehenden Personalressourcen zusätzlich belasten.

Dadurch, dass die Einkommensgrenzen erhöht werden, wird die Zielgruppe von Erziehungsberechtigten, welche ein Gesuch um Betreuungsgutscheine einreichen können, vergrössert. Aufgrund der Anpassungen nimmt die Anzahl Gesuchstellender und damit der Bedarf an Unterstützung zu. Dafür ist mit erhöhtem Beratungsaufwand bei den Leistungserbringern und Gemeinden, bei den Unterstützungsdiensten<sup>50</sup> aber auch in der GSI zu rechnen.

## **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

### **6.1 Im Bereich der familienergänzenden Betreuung (aufgrund der Teilrevision der FKJV)**

Von den in Kapitel 4.1.6 zusammengefassten Mehrkosten verbleiben 20 Prozent als Selbstbehalt bei den Gemeinden (siehe 4.1.6a). Von der restlichen Summe, die in den Lastenausgleich gegeben werden kann, werden wiederum 50 Prozent von der Gesamtheit der Gemeinden getragen (siehe 4.1.6b). Wie in Kapitel 4 erläutert, basieren die aktuellen Berechnungen auf Schätzungen und Annahmen und müssen daher mit grosser Vorsicht interpretiert werden. Die effektiven Kosten können im positiven wie negativen von den aktuellen Berechnungen abweichen. Die vorgesehenen Änderungen bringen somit Mehrkosten mit sich, welche sich auf die Budgets der Gemeinden auswirken werden.

Insbesondere die aufgrund der Motion 213-2022 Köppli angepasste resp. erweiterte Pauschale für die Abgeltung der Zusatzkosten infolge eines ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwands bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann aufgrund des Selbsthalts für einzelne Gemeinden zu deutlichen Mehrkosten führen.

Die Anpassungen an den Eckwerten des Betreuungsgutscheinsystems aufgrund der Motion 152-2023 Patzen wirken sich im gesamten Kanton gleichermassen aus, alle Gemeinden müssen diesbezüglich mit leicht höheren Ausgaben rechnen. Durch die Heraufsetzung des minimalen massgebenden Einkommens werden Gemeinden mit einem grösseren Anteil an finanziell schwächeren Familien einen höheren Selbstbehalt als bisher haben.

Durch die Vergrösserung der Zielgruppe der Familien, die vom Betreuungsgutscheinsystem profitieren können, wird sich auch für die Gemeinden ein erhöhter Beratungsaufwand bemerkbar machen.

---

<sup>50</sup> Unterstützungsdienste beantragen in kiBon im Auftrag ihrer Klientinnen und Klienten Betreuungsgutscheine oder nehmen Tagesschulanmeldungen vor. Sie übernehmen diese Aufgabe regelmässig für eine grössere Anzahl Personen und haben hierfür einen eigenen kiBon-Zugang.

## **6.2 Im Bereich der schulergänzenden Betreuung (aufgrund der indirekten Teilrevision der TSV)**

Durch die indirekte Änderung der TSV ist die Kongruenz der Berechnung des massgebenden Einkommens im vorschulischen und schulischen Bereich weiterhin gegeben. Dies ist ein Vorteil für die Gemeinden: Die Kommunikation mit den Eltern ist einfacher, es besteht die Möglichkeit für vergleichende Kontrollen bei der Berechnung des massgebenden Einkommens und es ist keine unterschiedliche komplexe Handhabung der Anträge in kiBon notwendig.

Die Gemeinden sind mit anfallenden Mehrkosten für den Lastenausgleich Lehrergehälter von ca. 900 000 Franken betroffen (vgl. Kapitel 4.2).

## **7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die mit der Umsetzung der Motion 213-2022 Köppli und der Motion 152-2023 Patzen aufzuwendenden Mehrkosten können als Investitionen betrachtet werden, von denen volkswirtschaftlich positive Auswirkungen zu erwarten sind. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen aufgrund der familienergänzenden Kinderbetreuung entstehende finanzielle Belastungen von Familien weiter verringert und damit negative Erwerbsanreize beseitigt sowie gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Attraktivität der familienergänzenden Kinderbetreuung weiter zunimmt und weiterhin ein ausreichendes Angebot in guter Qualität erbracht werden kann. All dies dient letztlich einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Motion 213-2022 Köppli strebt eine verbesserte Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben insbesondere für Familien mit Kindern mit Behinderungen an. Dies sowohl durch die Abschaffung der Einkommensgrenze für den Erhalt einer Pauschale zur Abgeltung des ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwandes, als auch durch die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Pauschale. Neu erhalten die Leistungserbringer für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen normierte Zuschläge zur Abgeltung der aufgrund des ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwandes entstehenden Zusatzkosten, welche im Vergleich zur vorherigen Abgeltung deutlich erhöht sind. Die Pauschalen sind so angesetzt, dass die Mehrheit der Leistungserbringer gemäss der aktuellen Tarifstruktur mindestens gleichviel erhalten bei der Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen, welches beispielsweise zwei Plätze belegt, wie wenn die so belegten Plätze mit einzelnen Kindern ohne besondere Bedürfnisse besetzt würden.

Mit der Erhöhung soll sichergestellt werden, dass noch mehr Kinder, auch mit höherem zusätzlichem Betreuungsbedarf als heute, effektiven Zugang zu Betreuungsplätzen erhalten, da die den Leistungserbringern entstehenden Zusatzkosten ausreichend abgedeckt sind. Die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen hat somit für die Leistungserbringer keinen wirtschaftlichen Nachteil (mehr) zur Folge und ist unter Umständen sogar finanziell attraktiv. Damit soll erreicht werden, dass die Leistungserbringer das erforderliche Angebot auch schaffen und somit genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen führen für betroffene Erziehungsberechtigte häufig zu Erwerbsaufällen oder sogar zum Ausstieg aus dem Erwerbsleben. Mittel- und langfristig folgt daraus eine stärkere Belastung des Sozialsystems: Durch die Umsetzung der Motion 213-2022 Köppli soll dem entgegengewirkt werden.

Mit der Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen wird darauf abgezielt, sowohl die Leistungserbringer als auch die Familien finanziell zu entlasten:

Die Erhöhung der maximalen Vergünstigung um den Faktor 1.05 bringt den Leistungserbringern die Möglichkeit, ihre Tarife leicht anzuheben ohne damit das Budget ihrer Kundschaft zusätzlich zu belasten. Zusätzlich dient die Ausweitung des Babyfaktors auf Kleinstkinder bis 18 Monate

ebenfalls der Entlastung des Betriebsalltags der Leistungserbringer indem sichergestellt wird, dass für die betreuungsintensiveren Kleinstkinder im angemessenen Ausmass Ressourcen zur Verfügung stehen. Beide Massnahmen ermöglichen die Sicherstellung oder gar die Erhöhung der Betreuungsqualität und die weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen und tragen somit auch dazu bei, dass ein ausreichendes Angebot besteht, dass von den Erziehungsberechtigten auch (gerne) genutzt wird.

Durch die Anhebung der Grenzen des minimalen und des maximalen massgebenden Einkommens wird die Zielgruppe, die Betreuungsgutscheine erhalten kann resp. einen subventionierten Tagesschultarif bezahlt, erweitert. Ausserdem führt diese Anhebung zu leicht höheren Vergünstigungen für die einzelnen Familien. Von den angestrebten Anpassungen profitieren somit nicht nur besserverdienende Erziehungsberechtigte, sondern vor allem auch Erziehungsberechtigte mit tieferen und mittleren Einkommen.

Die Teilrevision der FKJV steigert somit die Attraktivität der familienergänzenden Kinderbetreuung, sichert ein ausreichendes Angebot und senkt die finanzielle Belastung der Familien. Somit trägt sie dazu bei, dass Beschäftigungspensen von Erziehungsberechtigten erhöht werden resp. ein früherer Wiedereinstieg ins Berufsleben nach einer Familienpause realisiert werden kann. In diesem Sinn stellt die familienergänzende Betreuung ein wichtiger Faktor in der Eindämmung des Fachkräftemangels dar.

Eine Erhöhung des Beschäftigungspensums führt zu einem höheren Erwerbseinkommen, das wiederum wirkt sich positiv auf die Volkswirtschaft aus, indem beispielsweise Konsum oder Investitionen, aber auch die Steuereinnahmen steigen.

Eine höhere Erwerbsbeteiligung führt zu einer grösseren Berufserfahrung und steigert somit das Humankapital. Zudem erhalten gerade Kinder aus bildungsfernem oder einem sozial benachteiligten Umfeld einen Kompetenzaufbau, welcher zu mehr Chancengerechtigkeit führt.

Investitionen in die Vereinbarkeit von Familie und Beruf lohnen sich. Schätzungen gehen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung von einem «Social Return on Investment» von 1:2.5 bis 1:16<sup>51</sup> aus. Es kann somit festgehalten werden, dass sich Investitionen in die familienergänzende Betreuung generell lohnen. Es ist daher zu erwarten, dass die mit dieser Teilrevision angestrebten Aufwendungen mit Blick auf die Volkswirtschaft gut begründbar sind.

## 8. Ergebnis der Konsultation

### Beilagen

- Tabelle mit einer Auflistung derjenigen Artikel, die ohne materielle Änderung einzig im französischen Verordnungstext geändert werden

---

<sup>51</sup> Aus: Expertise über Kosten und Finanzierung eines Programms zur inklusiven Vorschulbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Luzern. Dr. Marc Zimmermann, 2. September 2021, Seite 5, abrufbar unter: [20210901\\_KITApplus\\_Expertise\\_HSLU.pdf](https://www.kinderbetreuung.ch/20210901_KITApplus_Expertise_HSLU.pdf) ([kindertagesstaette-plus.ch](https://www.kinderbetreuung.ch/)).